

Vorbericht
für die 16. Arbeitskreissitzung des Arbeitskreises Zweckverbände des SGSA
am 18.10.2018

TOP 1 Niederschlagswasserbeseitigung

1.1 Umsatzbesteuerung bei der Niederschlagsentwässerung

Vorschlag: AK Zweckverbände, Vertagung aus letzter Sitzung

In der letzten Arbeitskreissitzung am 4. April dieses Jahres hatte die Landesgeschäftsstelle auf mögliche Probleme wegen der Umsatzbesteuerung bei der Niederschlagswasserbeseitigung hingewiesen. Dabei ging es insbesondere um Grundstücke, die sich freiwillig an eine öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung anschließen lassen. Der Arbeitskreis vertagte eine vertiefende Beratung in die kommende Sitzung.

Einem Rundschreiben des Landesverwaltungsamtes vom 13. April 2018 (*Anlage 1 zum Vorbericht*) ist zu entnehmen, dass die freiwillige Übernahme der Niederschlagswasserbeseitigung grundsätzlich möglich ist und dies insoweit eine freiwillige Aufgabe darstellt. Das Landesverwaltungsamt hält sowohl eine Refinanzierung über eine Gebühr als auch über ein privatrechtliches Entgelt für möglich. Es bedürfe hierfür jeweils eindeutiger Regelungen. Zur Umsatzbesteuerung wird in der Rundverfügung nichts ausgeführt. Insoweit gibt es hierzu keine neuen Erkenntnisse.

**1.2 Droht Anschluss- und Benutzungszwang für alle?
 – Auswirkungen des Urteils 9 A 347/13 MD**

Vorschlag: WAV Bode-Wipper

Zur Vorbereitung dieses Tagesordnungspunktes übersenden wir das o. g. Urteil als *Anlage 2 zum Vorbericht*. Auf Vorschlag von Herrn Beyer sollen in der Sitzung die Auswirkungen dieser Entscheidung auf die Niederschlagswasserbeseitigung diskutiert werden.

1.3 Straßenoberflächenentwässerung – Sachstand

Vorschlag: AZV Naumburg

In seiner letzten Sitzung am 4. April dieses Jahres hatte sich der Arbeitskreis dafür ausgesprochen, dem Präsidium zu empfehlen, dass sich die Landesgeschäftsstelle um eine Neuregelung der Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung bemühen solle. In seiner 179. Sitzung am 11. Juni hat sich das Präsidium nach wiederholter Beratung einstimmig dafür ausgesprochen, die Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung verursachergerecht neu zu regeln. Die Landesgeschäftsstelle soll nach Lösungen suchen:

1. für eine Beteiligung der jeweiligen Straßenbaulastträger an den tatsächlichen Investitionskosten entsprechend der im leitungsgebundenen Beitragsrecht geltenden Regelungen und
2. dafür, dass die jeweiligen Straßenbaulastträger sich durch dauerhafte Gebührenzahlungen entsprechend den kommunalabgabenrechtlichen Regelungen an den Aufwendungen für den laufenden Betrieb und die Unterhaltung der Straßenoberflächenentwässerung beteiligen.

Die Landesgeschäftsstelle wird in der Sitzung mündlich über den Sachstand und das weitere Vorgehen berichten.

Vorbericht
für die 16. Arbeitskreissitzung des Arbeitskreises Zweckverbände des SGSA
am 18.10.2018

TOP 2 Sachstand AG Zweckverbände im Ministerium für Inneres und Sport

Vorschlag: SGSA

In der letzten Sitzung des Arbeitskreises am 4. April hatte Herr Grossmann über das Treffen einer Delegation von Zweckverbänden aus dem Arbeitskreis mit dem MI LSA berichtet. Auf Nachfrage der Landesgeschäftsstelle hatte das MI LSA mit Schreiben vom 26. Juli 2018 einen ersten Sachstandsbericht erteilt (Anlage 3 zum Vorbericht). Da dieser Bericht nahezu ausschließlich auf den Status quo verweist, formal überwiegend auf Basis bekannter Rechtsprechung oder bekannter Ausführungen in der Kommentierung zum Kommunalabgabenrecht von Prof. Dr. Driehaus, hat die Landesgeschäftsstelle mit Schreiben vom 22. August 2018 mit der Bitte darauf reagiert, den begonnenen Dialog fortzusetzen und gemeinsam mit den Verbänden die Probleme zu analysieren und nach angemessenen Lösungen zu suchen (Anlage 4 zum Vorbericht).

Es wird in der Sitzung um weiteren Meinungsaustausch gebeten.

Vorbericht
für die 16. Arbeitskreissitzung des Arbeitskreises Zweckverbände des SGSA
am 18.10.2018

TOP 3 Löschwasserversorgung in Sachsen-Anhalt

Vorschlag: SGSA

In den Verbandsghremien wird von den Hauptverwaltungsbeamten immer wieder über Probleme bei der Wahrnehmung der Aufgabe der Löschwasserversorgung berichtet.

Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BrSchG haben die Gemeinden u. a. für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen. Hieraus ergibt sich, dass die Löschwasserversorgung eigenständige kommunale Pflichtaufgabe ist.

Eine Übertragung der Aufgabe an Dritte kann auf unterschiedliche Art und Weise erfolgen.

Es wäre möglich, vertragliche Vereinbarungen zur leitungsgelundenen Löschwasserversorgung zu schließen, ohne dass es zu einer Zuständigkeitsverlagerung käme.

Eine andere Möglichkeit wäre die Wahrnehmung der Aufgabe der Löschwasserversorgung im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit nach dem GKG-LSA. Die Aufgabe könnte einem Zweckverband entweder mittels Zweckvereinbarung oder durch Änderung der Verbandssatzung zur Erfüllung oder Besorgung übertragen werden. Zu beachten ist, dass kein Automatismus im Zusammenhang mit der Übertragung der Trinkwasserversorgung besteht. Seitens der Verbände kann die Aufgabenübertragung abgelehnt werden.

Mit der Aufgabenübertragung müssten nach Auffassung der Landesgeschäftsstelle auch die Kostenfolgen entweder in der Zweckvereinbarung oder in der Satzung (besondere Umlage) geregelt werden.

Eine Einpreisung der Löschwasservorhaltekosten in die Trinkwassergebühr ist rechtlich umstritten. In Sachsen-Anhalt gibt es hierzu anders als in anderen Bundesländern keine ausdrückliche Rechtsgrundlage. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Kosten für die Löschwasserversorgung einschließlich Vorhaltekosten aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Gemeinden zu tragen sind.

Zur Rechtslage in anderen Bundesländern:

Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen haben in Ihren Landeswassergesetzen nachträglich versucht, die Einpreisung von Löschwasserkosten in den Trinkwasserpreis zu ermöglichen.

In Baden-Württemberg gab es nur einen Passus dazu in der Gesetzesbegründung. Das Gesetz selbst enthält keine Regelung. Die Kartellbehörde Baden-Württembergs erkennt deshalb eine Einpreisung in die Trinkwasserkosten nicht an.

In Nordrhein-Westfalen hat der Gesetzgeber mit § 39 Landeswassergesetz NRW (LWG) eine Regelung zur Ansatzfähigkeit der Kosten in der Wasserversorgung geschaffen. Danach erheben die Gemeinden Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz mit der Maßgabe, dass zu den ansatzfähigen Kosten alle Aufwendungen gehören, die den Gemeinden durch die Wahrnehmung ihrer Pflichten nach § 50 Wasserhaushaltsgesetz und nach §§ 38, 35 Abs. 5 LWG entstehen. Dazu gehören auch die Kosten für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung. Ergänzend zur Kostenumlagevorschrift hat der Landesgesetzgeber die Definition der Wasserversorgungspflicht der Gemeinden in § 38 LWG erweitert: „... das schließt die Vorhaltung von Anlagen zur Sicherstellung einer den örtlichen Verhält-

**Vorbericht
für die 16. Arbeitskreissitzung des Arbeitskreises Zweckverbände des SGSA
am 18.10.2018**

nissen angemessenen Löschwasserversorgung nach dem BHKG ein.“ In NRW scheint das System und insbesondere die Abwälzung der Kosten über die Trinkwassergebühr zu funktionieren.

In Rheinland-Pfalz ist in ähnlicher Art und Weise wie in NRW geregelt, dass die Löschwasserversorgung von der Wasserversorgungspflicht der Gemeinden umfasst ist. (§§ 48, 49 LWG RP). Es gibt allerdings keine Regelung, dass die Kosten zu den ansatzfähigen Kosten im Rahmen der Trinkwasserversorgung gehören. Insoweit hat das VG Neustadt mit Urteil vom 12. März 2018 die Ansatzfähigkeit erheblicher Kosten für die Löschwasservorhaltung für rechtswidrig befunden.

Grund der Befassung des Arbeitskreises:

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung wird offenbar für die Träger des Brandschutzes zunehmend zu einem (personellen, sachlichen und finanziellen) Problem. Die Landesgeschäftsstelle beabsichtigt zur Meinungsbildung eine Diskussion darüber zu führen, ob dem Präsidium des SGSA der Vorschlag unterbreitet werden sollte, zur Finanzierung der Aufgabe der Löschwasserversorgung die Einbeziehung der Kosten in die Trinkwassergebühr beim Gesetzgeber anzuregen. Dies würde die Aufgabenwahrnehmung durch den Trinkwasserversorger voraussetzen.

Neben dem Arbeitskreis Zweckverbände beabsichtigt die Landesgeschäftsstelle eine Meinungsbildung im Arbeitskreis Große kreisangehörige Städte sowie Einheits- und Verbandsgemeinden. Außerdem ist eine Erörterung im Rechts- und Verfassungsausschuss beabsichtigt.

Der Arbeitskreis wird um Aussprache gebeten.

Vorbericht
für die 16. Arbeitskreissitzung des Arbeitskreises Zweckverbände des SGSA
am 18.10.2018

TOP 4 Derivate in Abwasserzweckverbänden

Vorschlag: SGSA

Der Landesrechnungshof (LRH) führte zu Beginn dieses Jahres i. R. d. überörtlichen Prüfung eine Abfrage zum Einsatz von Derivategeschäften und deren Auswirkungen auf die Haushalts- und Wirtschaftssituation bei Kommunen mit mehr als 25.000 Einwohnern und Zweckverbänden durch. Der LRH hatte dabei eine Prüfung in zwei Schritten angekündigt. Zunächst erfolgte eine IT-gestützte Abfrage bei allen Kommunen und Zweckverbänden hinsichtlich der seit 1999 durchgeführten Derivatgeschäfte. Aus den daraus erfolgten Auswertungen sollten einzelne Kommunen und Zweckverbände einer vertieften Erhebung vor Ort unterzogen werden. Ausgelöst hierdurch nahm das Thema Einsatz von Derivaten auch durch mehrere Kleine Anfragen einzelner Landtagsabgeordneter vor allem in Bezug auf einzelne Abwasserzweckverbände an Dynamik zu. Dabei nahm die Landesregierung in ihren Antworten teilweise auch Bezug auf die aktuelle Untersuchung durch den LRH. Dieser wiederum äußerte sich zu ersten Zwischenergebnissen der Untersuchung bereits gegenüber der Presse. Durch die Presse wird der Eindruck vermittelt, durch Derivat-Geschäfte hätten insbesondere Zweckverbände mit den öffentlichen Geldern spekuliert und Gelder in den Sand gesetzt. Zum Teil wird von konkreten Einzelfällen auf die Gesamtheit der Abwasserzweckverbände bzw. auch der Kommunen geschlossen.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Mit KNSA-Beitrag Nr. 068/2018 (Anlage 5 zum Vorbericht) hatten wir über die Landtagsdrucksachen 7/1545 und 7/2226 informiert, in denen die Landesregierung die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Einsatz von Derivaten durch Kommunen darstellt. Kommunale Körperschaften konnten danach ausnahmsweise Zinsderivate einsetzen, um sich gegen ein Zinsänderungsrisiko aus Kreditgeschäften abzusichern (Zinssicherungsgeschäfte). Voraussetzung hierfür ist, dass das Zinsderivat in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zum Kreditgeschäft (Grundgeschäft) steht (**zeitliche und inhaltliche Konnexität**).

Der Erlass geht zudem auf die beim Einsatz von Derivaten zu betrachtenden **Dokumentationspflichten** ein. (*Abschnitt III., Ziffer 2 a. - g.*)

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über ein Zinssicherungsgeschäft liegt gemäß § 45 Abs. 2 KVG LSA bei der Vertretung.

Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Einschätzung dahingehend möglich, inwieweit Kommunen bzw. Zweckverbände tatsächlich abweichend von diesen rechtlichen Grundlagen von Derivaten Gebrauch gemacht haben. Bislang liegt kein offizieller Bericht seitens des LRH vor. Zudem sind nach unserem Kenntnisstand die Erhebungen vor Ort noch nicht abgeschlossen. Daher sehen wir vor allem die zu beobachtenden Verallgemeinerungen sowohl in der Presseberichterstattung und zum Teil auch bei einzelnen Landtagsabgeordneten äußerst kritisch; werden hierdurch doch alle Kommunen und Verbände in Sachsen-Anhalt unter Generalverdacht gestellt. Dies gepaart mit einer reißerischen Wortwahl („Zocker“, „Katastrophe“, „Betrug am Bürger“) ist ein gefährliches Spiel, weil es in der Lage ist, das Vertrauen der Bevölkerung in die kommunalen Institutionen nachhaltig zu beschädigen.

**Vorbericht
für die 16. Arbeitskreissitzung des Arbeitskreises Zweckverbände des SGSA
am 18.10.2018**

Trotz fehlender abschließender Berichterstattung des LRH, führte die intensive Diskussion bereits zu ersten Reaktionen.

Änderungen KVG

Im Rahmen des am 20.06.2018 beschlossenen *Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften* wurden u. a. folgenden Änderungen im KVG vorgenommen:

- Es erfolgt eine gesetzliche Fixierung des Spekulationsverbots in § 98 Abs. 2 S. 2 KVG.
- Der Abschluss von Derivatgeschäften oder vergleichbaren Finanzgeschäften muss gemäß § 108 Abs. 5 KVG in Zukunft durch die Kommunalaufsicht genehmigt werden.
- In § 137 Abs. 1 S. 3 KVG erfolgte eine Ausweitung der Prüfrechte des Landesrechnungshofs dergestalt, dass dieser auf Ersuchen der Kommunalaufsichtsbehörde oder der oberen Kommunalaufsichtsbehörde auch andere kreisangehörige Gemeinden und Verbandsgemeinden (unter 25.000 Einwohner) überörtlich prüfen kann.

Parlamentarischer Untersuchungsausschuss

Trotz der parallelen, noch nicht abgeschlossenen überörtlichen Prüfung durch den LRH wurde in der Landtagssitzung am 20.06.2018 mit den Stimmen der AfD ein Untersuchungsausschuss zur Frage des Einsatzes von Derivaten bei den Abwasserzweckverbänden, Kommunen und weiteren Zweckverbänden eingesetzt.

Die Landesgeschäftsstelle bittet um eine Aussprache, um einen Überblick über die Relevanz des Themas in anderen Verbänden zu erhalten. Außerdem werden mündlich weitere Informationen gegeben.

**Vorbericht
für die 16. Arbeitskreissitzung des Arbeitskreises Zweckverbände des SGSA
am 18.10.2018**

TOP 5 Betriebsschließungen – Gefahr auch bei anderen Verbänden

Vorschlag: SGSA

Zu Beginn dieses Jahres ist es im Bereich eines Abwasserzweckverbandes im Süden Sachsen-Anhalts zur Betriebsschließung eines Großeinleiters gekommen. Auf diesen Einleiter entfiel ein Anteil von über 60 v. H. der Abwassermenge. Die Betriebsschließung führte zur Auslastungsreduzierung der betroffenen Kläranlage von ca. 82 v. H. auf nur 17 v. H. Ein wirtschaftlicher Betrieb der Kläranlage wird unter diesen Rahmenbedingungen nicht möglich sein, so dass hier umfangreiche Strukturanpassungsmaßnahmen erforderlich werden.

Die Auswirkungen der Betriebsschließung auf die zukünftigen Gebühren wären gravierend. Deshalb wird mit allen Betroffenen und dem Land Sachsen-Anhalt gegenwärtig nach vertretbaren Lösungen gesucht.

Die Landesgeschäftsstelle bittet um Aussprache, inwieweit auch in anderen Verbänden die Gefahr bestehen könnte, dass Betriebsschließungen zu einer derartigen wirtschaftlichen Schieflage führen und welche Maßnahmen hier (ggf. auch vorbeugend) denkbar wären.

15.4.18 Fe
 k. f. z.k.
 k. z. z.k.
 z.d.A.

Landkreis Harz - Fachbereich Landrat		
Posteingang		
18. April 2018		
KA	BTM	EB Koba
OA	KTB	EB RD
Jurist	ARoV	EB KMS
Bb	RGL	Alle / Umlauf



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt • Postfach 20 02 56 • 06003 Halle (Saale)

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

An alle Landkreise
 und kreisfreien Städte
 laut Verteiler

Landkreis Harz - Landrat		
Posteingang		
17. April 2018		
462440		
DI	III	FB Strategie/ Steuerung

Bz. Aufgabenträger jeweils
 informieren!

Freiwillige Anschlüsse im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung

Ich nehme Bezug auf die Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 27.06.2016, Az. 206 f RdVfG 22/16, und möchte diese wie folgt ergänzen.

Sofern der Grundstückseigentümer nach § 79b Abs.1 Satz 1 WG LSA für die Beseitigung des Niederschlagswassers zuständig ist, handelt es sich um keine gesetzlich zugewiesene Aufgabe der Gemeinde.

Nutzt der Grundstückseigentümer allerdings zur Beseitigung des Niederschlagswassers die Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde, stellt diese Art der Beseitigung eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde dar.

Für diese freiwillige Aufgabe hat die Gemeinde die Ermächtigung Gebühren zu erheben. Die Gemeinde hat nach § 8 Abs.1 KVG LSA auch für freiwillige Aufgaben eine Satzungsbefugnis. Die Satzung muss jedoch explizit eindeutige Regelungen zu den freiwilligen Niederschlagswasseranschlüssen treffen.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit der Erhebung eines privatrechtlichen Entgeltes für die freiwillige Niederschlagswasserbeseitigung durch die Gemeinde.

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**

#moderndenken

Halle, 13. 04.2018

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
206.7.4-RdVfG/2018Bearbeitet von:
Frau Bennwitz-Ahrndtkathrin.bennwitz-ahrndt@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1448

Fax: (0345) 514-1284

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.deInternet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.deE-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische SignaturLandeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Die Landkreise werden gebeten, die in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen Aufgabenträger entsprechend zu informieren.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wersdörfer', with a stylized flourish at the end.

Wersdörfer



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Aktenzeichen: 9 A 347/13 MD

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Rechtsanwältin
Dr. Kropp • Endler • Rasch

29. Dez. 2016

Eingegangen

des **Abwasserzweckverbandes Bodeniederung in Abwicklung**, vertreten durch
den Verbandsgeschäftsführer,
Am Schütz 2, 39418 Staßfurt,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Kropp, Endler und Rasch,
Sternstraße 33, 39104 Magdeburg,
(- 17344-13/CR/we/ba 17345-13/C -)

g e g e n

die Firma [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Beklagte,

w e g e n

Leistungsentgelt für Niederschlagswasserentsorgung (2010)

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 9. Kammer - auf die mündliche Verhandlung
vom 05.12.2016 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Haack als Einzel-
richter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5.600,00 € nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.12.2013 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten je zur Hälfte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 11.913,31 € festgesetzt.

Tatbestand:

Der Kläger macht gegenüber der Beklagten einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch wegen von ihm erbrachter Leistungen für die Ableitung von Niederschlagswasser geltend.

Nach den dem Gericht vorliegenden Unterlagen verläuft südlich der Grundstücke der Beklagten in der [REDACTED] sowohl ein Mischwasserkanal (DN 800/900) als auch ein Niederschlagswasserkanal (DN 600). Der Mischwasserkanal kommt aus östlicher Richtung von der [REDACTED] und führt, zunächst der [REDACTED] folgend, zu dem westlich von [REDACTED] belegenen Übergabepunkt an eine Transportdruckleitung nach [REDACTED]. Der Niederschlagswasserkanal nimmt Niederschlagswasser des aus nördlicher Richtung kommenden Niederschlagswasserkanals auf und knickt in etwa in Höhe des Flurstücks [REDACTED] in südliche Richtung, als DN 600 geführt, zur Vorflut Bode ab.

Die Beklagte war (auch) in der Zeit vom 10.02.2010 bis 31.12.2010 (324 Tage) Eigentümerin der Flurstücke [REDACTED] und [REDACTED] der Flur [REDACTED] in einer Gesamtgröße von 18.580 m² [REDACTED]. Diese Grundstücke werden postalisch als [REDACTED] geführt. Sie grenzen im Norden an die Dorfstraße und im Süden an die [REDACTED]. Die Grundstücke werden gewerblich genutzt und sind fast vollständig überbaut bzw. befestigt. Die bebauten und befestigten Flächen werden über Regenrinnen/ Fallrohre bzw. Bodeneinläufe entwässert. Nach Auffassung des Klägers wird das so gesammelte Niederschlagswasser - mit Ausnahme des vom Verwaltungsgebäude stammenden - nach einer von der Schöler Bauplanung im Jahre 2009 erstellten Bestandsaufnahme (sog. Schöler-Plan), die als Anlage K1 zur Klageschrift vorgelegt wurde, über zwei in Nord-Süd-Richtung verlaufende Leitungen (DN 200) seinen Anlagen zugeführt. Die letzten der in die Leitungen eingebrachten Revisionsschächte (RW) befinden sich an der südlichen Grundstücksgrenze, östlich (RW 10) und westlich (RW 4) des Produktionsgebäudes 05.

Der Kläger befindet sich seit dem 01.01.2011 in Abwicklung. Bereits mit Bescheid vom 25.03.2010 zog er in seiner Zeit als verbender Zweckverband die Rechtsvorgängerin der Beklagten, [REDACTED], für das Jahr 2008 und 2009 für die [REDACTED] zu einer Niederschlagswassergebühr i. H. v. jeweils 3.302,75 Euro heran, wobei er der Gebührenbemessung neben dem Gebührensatz von 2,75 €/m² eine gebührenpflichtige Fläche von 1.201 m² zugrunde legte. Dieser Bescheid wurde zum Gegenstand des bereits seit dem 05.10.2009 beim erkennenden Gericht anhängigen und ursprünglich gegen den Abschlagsbescheid vom 27.07.2009 "Regenwasser" gerichteten Klageverfahrens (9 A 282/09 MD) gemacht. Mit Beschluss des Amtsgerichts Magdeburg vom 25.10.2011 wurde über das Vermögen der seinerzeitigen Klägerin im Rahmen des Insolvenzverfahrens ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt. Unter Ziffer 1 ordnete das Amtsgericht Magdeburg an, dass der Beschluss die Wirkungen des § 240 ZPO entfalte. Das Gericht hielt daraufhin das Verfahren 9 A 282/09 MD für unterbrochen; es ist bislang nicht fortgesetzt.

Mit Urteil vom 17.11.2011 (9 A 140/09 MD) stellte das erkennende Gericht fest, dass u. a. die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung vom 30.06.2009 wegen nicht festzustellender Vereinbarkeit des darin i. H. v. 2,75 €/m² festgesetzten Gebührensatzes für die Niederschlagswasserbeseitigung gegen das Kostenüberschreitungsverbot des § 5 Abs. 1 Satz 1 KAG LSA verstößt. Dies deshalb, weil die zur Höhe des Gebührensatzes belegende vorgelegte Kalkulation Kosten und Maßstabseinheiten enthielt, die vor dem Hintergrund der dem Kläger obliegenden Aufgaben der Niederschlagswasserbeseitigung nach § 151 Abs. 3 WG LSA a. F. nicht gerechtfertigt seien und die Kalkulation deshalb an einem systematischen Mangel leide. Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat daraufhin mit Urteil vom 28.5.2013 (4 L 231/11) festgestellt, dass die Gebührensatzung schon deshalb unwirksam sei, weil sie trotz der in der Abwasserbeseitigungssatzung vom 16. Dezember 2004 vorgesehenen zwei Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung lediglich einen einheitlichen Gebührensatz beinhalte. Dem stehe nicht entgegen, dass die Gebührensatzung vom 30.6.2009 unter § 1 Abs. 1 lit. a) lediglich eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung definiere, da diese nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung, mithin der vom 03.05.2004, betrieben werde. Es hat zudem - ohne dass die Entscheidung darauf beruhte - ausgeführt, dass ein sich in Abwicklung befindlicher Zweckverband auch dann nicht mehr befugt sei rückwirkend Satzungsrecht zu erlassen, wenn sich erst nach dem Beginn der Abwicklung dessen Unwirksamkeit herausstellt. Vielmehr dürfte dem sich in Abwicklung befindlichen Zweckverband für den Zeitraum, in der er noch als verbender Zweckverband Leistungen erbracht hat, ein öffentlich rechtlicher Erstattungsanspruch zur Seite stehen, der innerhalb eines dreijährigen Verjährungszeitraumes geltend gemacht werden könne.

Daraufhin hat der Kläger am 11.10.2013 Leistungsklage erhoben. Mit dieser fordert er von der Beklagten für die von ihm in der Zeit vom 10.02.2010 - 31.12.2010 erbrachten

Leistungen für die Niederschlagswasserbeseitigung von ihren Grundstücken einen Betrag i. H. v. 11.913,31 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Klageerhebung. Der Forderung legte er - von einem Anschluss der Grundstücke an das Abwassermischsystem ausgehend - eine bebaute und befestigte Fläche von 16.568,96 m² - davon 434,20 m² Verwaltungsgebäude - sowie ein Leistungsentgelt von 0,81 €/m² zugrunde (16.598,96 m² x 0,81 €/m² = 13.420,85 € : 365 Tage x 324 Tage = 11.913,31 €). Der Klage fügte er eine grafische und rechnerische Darstellung der bebauten und befestigten Flächen sowie eine Kalkulation des Leistungsentgeltes für das Jahr 2010 (Stand 04.11.2013) bei, aus der sich für Niederschlagswassereinleitungen in das Mischsystem ein Entgeltsatz in Höhe von 1,34 €/m² und in das Trennsystem in Höhe von 0,81 €/m² ergibt. Mit Schreiben vom 13.01.2014 legte der Prozessbevollmächtigte des Klägers eine am 06.01.2014 in Bremen unterzeichnete Prozessvollmacht vor, der ein Stempel von „Göken/Pollak/Partner - Wirtschaftsprüfung und Beratung“ beige drückt ist.

Nachdem die Beklagte das Angeschlossensein der Grundstücke bestritt, führte der Kläger am 09.10.2014 Untersuchungen des Mischwasserkanals durch. Dazu, so der Kläger, sei in den Schacht 71B060, der ca. 60 m von der östlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks [REDACTED] und südlich des benachbarten Flurstücks [REDACTED] belegen ist, Nebel eingeführt worden. Aus dem an der südlich der Grundstücksgrenze der Flurstücke [REDACTED] und [REDACTED] befindlichen Schacht 71B061 (neu: 3091500078) sei Nebel ausgetreten, nicht jedoch aus dem in dieser Höhe befindlichen Schacht auf dem Grundstück der Beklagten (RW10), obwohl dieser im Schöler-Plan als „Einbindung in den Hauptkanal im Gehwegbereich“ bezeichnet ist. Da dessen Schachtdeckel jedoch nicht über Lüftungsöffnungen verfüge, könnte es, so der Kläger, zwar sein, dass der Nebel durch den Schachtdeckel selbst zurückgehalten werde; es könnte jedoch auch sein, dass es entgegen der Darstellungen im Schöler-Plan keine Anbindung zum Mischwasserkanal gäbe. Nebel sei jedoch aus dem südwestlich des Produktionsgebäudes 05 gelegenen Schacht 71B062 (neu: 3091500080) ausgetreten. Daraufhin sei dieser Schacht benebelt worden, woraufhin Nebel aus einem auf dem Flurstück 141/3 befindlichen Schacht (südwestliche Ecke des Produktionsgebäudes 05) ausgetreten sei. Bei einer Benebelung des in der [REDACTED] belegenen Niederschlagswasserkanals sei kein Nebenaustritt auf dem Grundstück der Beklagten festgestellt worden. Letzteres führte der Kläger auf eine vollständige Umbindung des Grundstücks auf den Mischwasserkanal im Jahre 2006 zurück. Ausweislich des vom Kläger vorgelegten Protokolls über die Umbindung der Grundstücksentwässerungsanlage der Beklagten auf den Mischwasserkanal zwischen Schacht 71B062 und 71B063 (neu: 3091500082) aus dem Jahre 2006 erfolgte diese wegen einer Ölhavarie auf dem Grundstück der Beklagten; bei der Umbindung sei zugleich auch die zwischen dem Schacht R0004 (neu: 1091500248) und dem westlich davon befindlichen Schacht R0003 (neu: 1091500250) belegene Einbindung in den Niederschlagswasserkanal verschlossen worden.

Im Verlauf des Verfahrens beauftragt der Kläger die [REDACTED] unter dem 08.03. und 01.06.2016 eine Befahrung des Misch- und Niederschlagswasserkanals in

der [REDACTED] vorzunehmen und führte die gewonnenen Erkenntnisse in das Verfahren ein. Er macht nunmehr im Wesentlichen geltend, die bei Trockenwetter am 08.03.2016 durchgeführte Befahrung des Misch- und Niederschlagswasserkanals habe ergeben, dass zwischen den Grundstücken der Beklagten und dem Kanalsystem eine leitungsmäßige Verbindung bestehe. So könne das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser sowohl über den RW10 als auch über den RW4 abgeleitet werden.

Darüber hinaus legt der Kläger erläuternd eine "Kalkulation des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs Abwasserbeseitigung zentrale Abwasserbeseitigung GG 2" (Stand: 28.09.2016)" vor, aus der sich für Niederschlagswassereinleitungen in das Mischsystem ein Entgeltsatz in Höhe von 1,39 €/m² und in das Trennsystem in Höhe von 0,82 €/m² ergibt. Die von ihm für erstattungsfähig gehaltenen Kosten (Mischsystem: 551.697 €/ Trennsystem: 82.886 €) setzte er zur Ermittlung des Entgeltsatzes zu den an das jeweilige System tatsächlich angeschlossenen Einleitflächen (Mischsystem: 398.118 m²/ Trennsystem: 100.757 m²) ins Verhältnis.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 11.913,31 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Klageerhebung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Dazu führte er im Wesentlichen aus:

Der Kläger sei bereits nicht ordnungsgemäß vertreten, da er das Bestehen einer Prozessvollmacht nicht nachgewiesen habe. Dieser Mangel werde auch durch die von "Göken/Pollak/Partner - Wirtschaftsprüfung und Beratung" ausgestellte Prozessvollmacht nicht behoben.

Die Grundstücke der Beklagte seien - mit Ausnahme des im nördlichen Bereich befindlichen Verwaltungsgebäudes - nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen des Klägers angeschlossen. Bereits im Verfahren 9 A 282/09 MD sei dazu wie folgt ausgeführt worden:

" ... Das komplette Betriebsgelände werde von einem betriebseigenen, unterirdisch verlegten Entwässerungssystem durchzogen. Dieses bestehe aus mehreren unterirdisch verlegten Betonrohren, welche sich unterhalb der versiegelten Oberfläche des Betriebsgrundstücks befänden. Das Rohrleitungssystem durchziehe das gesamte Betriebsgelände von der nördlichen Grundstücksgrenze zwischen Verwaltungsgebäude und Produktionshalle nahe der [REDACTED] beginnend bis zur süd-westlichsten Ecke des Betriebsgrundstücks, welches an die Feldstraße grenze. Zudem würden im nördlichen Grundstücksteil jeweils an den

beiden Ecken der Produktionshalle 01 ebenfalls unterirdische Rohrleitungen zur Entwässerung befinden, welche an der nord-westlichen Ecke der Produktionshalle 05 in den „Hauptkanal“ des Systems einmünden. Südwestlich der Grundstücksgrenze des Betriebsgrundstücks der Klägerin verlaufe dieses Betonrohr DN130 unterirdisch weiter, knicke in Höhe der [REDACTED] nach links ab und werde sodann unterirdisch weitergeführt und ende schließlich direkt in dem nahe gelegenen Vorfluter Bode (ca. 250 m). Dieses Gesamtsystem sei nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung des Gebührengläubigers, sondern dem Grundstück zuzurechnen. Über dieses betriebseigene Entwässerungssystem werde rund 80 % der Grundstücksfläche entwässert, nämlich die Produktionshallen 1 bis 5, die Freiflächenüberdachung 01, der obere Betriebshof 01 sowie der untere Betriebshof 01. Der überwiegende Teil des auf dem Grundstück niedergehenden Niederschlagswassers werde mithin direkt in die Bode geleitet. Die Behauptung des Gebührengläubigers, diese Flächen seien an den in der [REDACTED] verlegten öffentlichen Kanal angeschlossen, sei deshalb unzutreffend. Die Abflussverhältnisse seien durch Herrn [REDACTED] am 13.08.2011 nochmals wie folgt ermittelt worden:

Östlich der an der [REDACTED] belegenen Produktionshalle befindet sich der Einleitpunkt RW 10. Dort wurde Lebensmittelfarbe in den Revisionsschacht gegossen und Wasser in ausreichender Menge hinzugegeben. In dem in der Feldstraße belegenen Kanal sei davon nichts ausgetreten. Das gleiche Ergebnis habe eine Kamerabefahrung auf 16 m erbracht. Die im sog. Schöler-Plan dargestellte Einbindung sei nicht festzustellen.

Gleiches gelte für den Einleitpunkt RW 4. Hier sei eine Kamerabefahrung erfolgt. Die Besichtigung der Anlagen habe ergeben, dass die Grundstücksleitung DN 130 auf einen außerhalb des Weges liegenden Schacht aufbinde, in dem sich eine Art Rückstausicherung befindet. Deshalb müsse festgehalten werden, dass die Schlussfolgerung im sog. Schöler-Plan, die von einer direkten Einleitung in die Bode ausgeht richtig sei. ..."

Die von der Firma Schöler Bauplanung in ihrer „Bestandsaufnahme Entwässerungsflächen“ dargestellten Einleitpunkte westlich der Produktionshalle 05 (RW4) und östlich der Produktionshalle 05 (RW10) hätten keine Verbindung mit den in der [REDACTED] belegenen öffentlichen Abwasserkanälen des Klägers. Vielmehr werde der auf den bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks anfallende Niederschlag direkt in die Bode abgeleitet.

Ein Anschluss ergebe sich auch weder aus der vom Kläger im Oktober 2014 durchgeführten Benebelung der in der [REDACTED] verlaufenden Kanäle noch durch die am 08.03. und 01.06.2016 vorgenommenen Kamerabefahrungen. Letztere seien insbesondere methodisch fehlerhaft gewesen. Denn dafür müsse die ATV – M 143 Teil 2 Anwendung finden, die besondere und vorliegend nicht eingehaltene Anforderungen statuiere. Die in Form von Videoaufnahmen erstellten Dokumentationen über die Kamerabefahrungen seien unzulänglich und teilweise widersprüchlich; auch Manipulationen seien nicht auszuschließen. Dagegen habe die Beweisaufnahme durch den Sachverständigen Halbach ergeben, dass über die Schächte RW4 und RW10 Niederschlagswasser nicht abfließe. Damit decke sich der diesbezügliche Sachvortrag der Beklagten.

Im Übrigen werde (vorsorglich) die Höhe der dem Erstattungsverlangen zugrunde gelegten Kosten bestritten. Die Annahmen des Klägers entbehrten einer tatsächlichen Grundlage und seien methodisch-fachlich nicht nachvollziehbar und nicht plausibel, mithin nur gegriffen. Die dazu jeweils vorgebrachten Erläuterungen seien reine Scheinbegründungen; die Kalkulation halte insgesamt den an eine ordnungsgemäße Kalkulation zu stellenden fachlichen Standards und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen nicht Stand. Dies ergebe sich schon daraus, dass die Kalkulation keine Fachtermini verwende. Diverse Ansätze ließen sich aus der Kalkulation nicht herleiten; gleiches gelte für Aufteilungsschlüssel, wobei wegen der Einzelheiten auf die zum Schriftsatz vom 18.11.2016 eingereichten Anlagen 22 und 23 verwiesen wird.

Mit Schreiben vom 18.11.2016 erhob die Beklagte Besetzungsrüge verbunden mit dem Antrag, den Rechtsstreit auf die Kammer zurück zu übertragen. Die Rechtssache weise - jedenfalls nunmehr - in tatsächlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten auf, so dass das Unterlassen der Rückübertragung nicht frei von Willkür sei.

Nachfolgend rügte die Beklagte mit Schreiben vom 30.11.2016 die Zulässigkeit des Rechtsweges für den hier vom Kläger geltend gemachten Erstattungsanspruch.

Die vom Prozessbevollmächtigten der Beklagten mit Schreiben vom 03., 05. und 07. 12.2016 gestellten Anträge, hinsichtlich des als Einzelrichter tätigen "Vorsitzenden" die Besorgnis der Befangenheit festzustellen, lehnte die wegen Kammer mit Beschlüssen vom 05., 08. und 09.12.2016 ab.

Bereits mit Beschluss vom 23. März 2015 hatte das Gericht angeordnet, dass Beweis zur Feststellung des Angeschlossenseins der Grundstücke der Beklagten an die öffentliche Einrichtung des Klägers erhoben werden soll und mit der Beweiserhebung einen Sachverständigen wie folgt beauftragt:

Es soll Beweis erhoben werden durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens zu folgenden Fragen:

1. Besteht zwischen den bebauten und befestigten Flächen (vgl. dazu Anlagen K 1 und K 2 der Klageschrift vom 11.12.2013) der Flurstücke 141/3, 141/4 und 141/5 und den südlich davon verlaufenden (Abwasser-)Anlagen eine leitungsmäßige Verbindung zur Ableitung des Niederschlagswassers?
2. Wo und in welcher Weise besteht die leitungsmäßige Verbindung?
3. Lassen sich Feststellung darüber treffen, seit wann diese Anschlussituation besteht?
4. Lassen sich Tatsachen feststellen, wonach die o. a. Grundstücke bzw. Teile davon ursprünglich an den südlich der Grundstücke verlaufenden Niederschlagswasserkanal angeschlossen waren?

Mit der Erstellung des Gutachtens wird [REDACTED] über: [REDACTED] beauftragt. Für die Erstellung des Gutachtens wird eine Frist bis zum 31.07.2015 gesetzt.

Die Beweisaufnahme ist - nach der Ablehnung der gegen den Sachverständigen von der Beklagten erhobenen Befangenheitsanträge - am 21.12.2015 in Anwesenheit der Beteiligten bzw. ihrer Vertretern mittels Farbtests durchgeführt worden. Mit Zwischenbericht vom 12.01.2016 (Beiakte A) erläuterte der Sachverständige den Ablauf der Beweisaufnahme. Dem Zwischenbericht ist zu entnehmen, dass von keiner Stelle auf dem Grundstück eine leitungsmäßige Verbindung mit den Kanälen in der [REDACTED] deshalb festgestellt werden konnte, weil die auf dem Grundstück eingeführte Farblösung dort nicht austrat. In seinem an das Gericht gerichteten Schreiben vom 12.01.2016 schilderte der Sachverständige daraufhin, dass mittels Farbtests keine Beweisführung über eine leitungsmäßige Verbindung habe erfolgen können. Dies könne seines Erachtens aber auch auf Verstopfungen (Wurzeleinwuchs, Ablagerungen etc.) der Leitungen zurückzuführen sein. Da diese Verstopfungen jedoch nur mittels Hochdruckspülgerätes beseitigt werden könnten und dabei eine Beschädigung der Leitungen nicht auszuschließen sei, ersuche er das Gericht anzuordnen, die Beweiserhebung in dieser Weise fortzuführen und Regelungen für den Fall der Beschädigung zu treffen. Einer derartigen Fortführung der Beweiserhebung ist das Gericht mit Verfügung vom 03.02.2016 entgegen getreten.

Auf den o. a. Beweisbeschluss erstellte der Sachverständige das Gutachten vom 10.02.2016 (im Folgenden: Gutachten). Dem lässt sich entnehmen, dass es mittels des gewählten Verfahrens nicht feststellbar sei, ob es zwischen den bebauten und befestigten Flächen der im Beweisbeschluss bezeichneten Flurstücke und den südlich davon verlaufenden (Abwasser-)Anlagen eine leitungsmäßige Verbindung zur Ableitung des Niederschlagswassers gibt (S. 1 Gutachten). Sowohl nach der Beigabe von farbigem Wasser im RW10 als auch im RW4 sei in den öffentlichen Kanälen kein Austritt zu ver-

zeichnen gewesen. Der Gutachter schätzte zudem ein, dass angenommen werden könne, in Wertung des Verlaufs der Leitungen auf dem Grundstück, sei jedoch nicht auszuschließen, dass es eine solche Verbindung gibt bzw. gegeben habe. Er schloss die Unterbrechung der Verbindung sowie die Änderung der Leitungsführung im Vergleich zu den Angaben im sog. Schöler-Plan ebenso aus, wie die Verstopfung der Leitungen durch Wurzeleinwuchs etc.

Zudem hat das Gericht in der mündlichen Verhandlung vom 17.05.2016 den Zeugen [REDACTED] und am 05.12.2016 die [REDACTED] vernommen. Wegen des Inhalts der Beweisaufnahme wird auf die jeweilige Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtakten (5 Bände), die dazu geführten (Bei-)Akten sowie auf die die zum Verfahren 9 A 282/09 MD geführte Gerichtsakte verwiesen. Diese waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

I.

A.

Über die Klage konnte trotz der Abwesenheit des Prozessbevollmächtigten der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vom 05.12.2016 entschieden werden, da die Ladung zum Termin ausweislich von Blatt 704 GA ordnungsgemäß - insbesondere rechtzeitig - erfolgte (§ 102 Abs. 1 VwGO) und die Partei auf die Folgen ihres Ausbleibens hingewiesen wurde (§ 102 Abs. 2 VwGO). Das Gericht war auch zur Verhandlung und Entscheidung befugt, nachdem die Kammer den Befangenheitsantrag vom 03.12.2016 vor der Eröffnung der mündlichen Verhandlung abgelehnt hatte.

Die Entscheidung konnte aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 05.12.2016 durch den Einzelrichter ergehen; eine Rückübertragung auf die Kammer, wie von der Beklagten mit Schriftsatz vom 18.11.2016 im Rahmen der erhobenen Besetzungsrüge inzident begehrt, war nicht angezeigt. Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 VwGO kann der Einzelrichter nach Anhörung der Beteiligten den Rechtsstreit auf die Kammer zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozesslage ergibt, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Soweit sich die Beklagte darauf beruft, die Anberaumung von zwei Sitzungstagen sowie die erläuternde Vorlage des Zahlenwerkes für das Jahr 2010 seien hinreichender Beleg dafür, so folgt das Gericht dem nicht. Denn bei der Bewertung der hier maßgeblichen Frage, ob die Grundstücke der Beklagten während des Zeitraumes vom 10.02. bis 31.12.2010 an die Abwasseranlagen des Klägers angeschlossen waren, handelt es sich um einen schlichten Erkenntnisprozess, den der/ jeder Einzelrichter in der Lage ist und sein muss - intellektuell zu bewältigen. Dass dieser Erkenntnisprozess vorliegend

durch ein umfassendes Vorbringen der Klägerseite, verbunden mit der Vorlage von Textdokumenten und Videodateien einhergeht, steht dem deshalb nicht entgegen, weil die von § 6 Abs. 3 Satz 1 VwGO verlangten "besonderen" Schwierigkeiten tatsächlicher Art regelmäßig durch ein qualitatives Moment bestimmt werden, welches sich aus dem Streitgegenstand ergibt. Ansonsten hätten es die Beteiligten in der Hand, die Besetzung des Gerichts z. B. allein durch umfangreiches Vorbringen zu steuern. Vergleichbares gilt auch für die Einführung von "Kalkulationen" in gerichtliche Verfahren, in denen Geldleistungen streitgegenständlich sind. Dass diese Verfahren einen höheren richterlichen Arbeitskrafteinsatz erfordern, verleiht einer Rechtssache noch keine "besonderen" Schwierigkeiten; sie ist vielmehr in abgabenrechtlichen Streitigkeiten eher üblich. Der Umstand, dass das Gericht zwei Verhandlungstage anberaumt hat, ist ebenso kein beachtliches Kriterium für die Beurteilung der "besonderen" Schwierigkeit der Rechtssache. Dies geschah rein vorsorglich, um mit den Beteiligten ohne zeitlichen Druck die Rechtssache abschließend erörtern zu können, sofern nicht Gründe zutage getreten wären, die zu einer erneuten Vertagung hätten Anlass geben können.

Das vom Kläger angerufene Gericht ist für die Entscheidung zuständig; die von der Beklagten mit Schriftsatz vom 30.11.2016 erhobene Rüge des Rechtsweges nach §§ 173 Satz 1 VwGO, 17a GVG bleibt erfolglos. Denn es handelt sich vorliegend ersichtlich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art, die durch Bundesgesetz auch keinem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen ist (vgl. § 40 Abs. 1 VwGO). Dabei entspricht es dem Stand der Rechtsprechung, dass es sich bei einem – wie den hier geltend gemachten – Erstattungsanspruch um ein aus allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts abgeleitetes Rechtsinstitut handelt, welches – dem Grunde nach – auch im öffentlichen Recht Anwendung findet, dessen Anspruchsvoraussetzungen und Rechtsfolgen – im Wesentlichen – denen der zivilrechtlichen Vorschriften nach §§ 812 ff. BGB entsprechen (BVerwG, U. v. 15.06.2006 - 2 C 10/05 -, juris). Ob der damit verfolgte Anspruch öffentlich-rechtlicher Art ist, richtet sich nach der Natur des Rechtsverhältnisses, dem er entspringt (vgl. Sodan in: Sodan/ Ziekow, Verwaltungsgerichtsordnung-Großkommentar, 2. Aufl., § 40 Rn. 271 ff. m. w. N.). Vorliegend leitet der Kläger den Anspruch daraus her, dass er im Rahmen der wasserrechtlichen Vorschriften zur Niederschlagswasserbeseitigung verpflichtet ist (für den hier maßgeblichen Zeitraum: §§ 150 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.04.2006, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2009 [GVBl. LSA, S. 708] - WG LSA a. F. -), wobei es für die Beurteilung der Natur des Rechtsverhältnisses unbeachtlich ist, ob die danach erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Sind die Vorschriften des Wasserrechts ohne Zweifel den Normen des öffentlichen Rechts zuzuordnen, handelt es sich bei einem daraus abgeleiteten Erstattungsanspruch um einen solchen öffentlich-rechtlicher Natur (so auch OVG LSA, U. v. 28.05.2013 - 4 L 231/11 -, juris), für dessen Geltendmachung der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist.

Aus diesen Gründen kann dahinstehen, ob der Beklagte seine Rechtswegerüge nicht bereits dadurch verwirkt hat, dass er sich fast 3 Jahre (vgl. u. a. S. 14 ff. des Schriftsatz-

zes vom 07.07.2014 (Bl. 115 ff. GA) rügelos auf den Rechtsstreit eingelassen hat und dem Anbringen der Rüge im Lichte dessen ca. 1 Woche vor der mündlichen Verhandlung der Anschein einer Rechtsmissbräuchlichkeit nicht ganz fernliegen dürfte.

B.

Die Klage hat nur teilweise Erfolg. Die Beklagte schuldet dem Kläger aus der in der Zeit vom 10.02. bis 31.12.2010 vorgenommenen Niederschlagswasserbeseitigung lediglich ein Entgelt in Höhe von 5.600,00 € nebst Prozesszinsen seit dem 16.12.2013.

1. Für die Geltendmachung des Anspruchs ist die Leistungsklage zulässig. Denn der Kläger macht als Hoheitsträger gegenüber einer Person des Privatrechts unter Berufung auf einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch Ansprüche aus einem (faktischen) Benutzungsverhältnis geltend; dafür ist unter Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges (siehe oben) die Leistungsklage zulässig (vgl. BVerwG, U. v. 12.03.1985 - 7 C 48/82 -, juris; VG Magdeburg, U. v. 13.02.2012 - 9 A 184/11 MD -, unv.). Die Zulässigkeit scheitert nicht daran, dass der Kläger für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung Benutzungsgebühren nach § 5 KAG LSA erheben könnte, was dann vorrangig ist, wenn dem ein rechtswirksames öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zugrunde liegt (dazu auch ThürOVG, U. v. 15.11.2012 - 4 KO 1057/06 -, juris). Dies ist jedoch vorliegend deshalb nicht möglich, weil die für den hier maßgeblichen Erhebungszeitraum geltende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung vom 30.06.2009 unwirksam ist. Die Unwirksamkeit der Satzung kann auch nicht nach § 2 Abs. 2 KAG LSA rückwirkend beseitigt werden, da sich der Kläger seit dem 01.01.2011 in Abwicklung befindet, was einem solchen Vorgehen entgegen steht (vgl. OVG LSA, Urt. v. 28.05.2013, a. a. O.).

Der Kläger ist auch klagebefugt, da ihm als Abwicklungsverband jedenfalls das Recht zusteht, Ansprüche, die vor Beginn der Abwicklung in der Zeit seiner „werbenden“ Tätigkeit entstanden sind, auch noch im Zuge der Abwicklung deshalb gelten zu machen, weil dies der Zweck der Abwicklung i. S. v. § 14 Abs. 4 Satz 1 GKG LSA erfordert (vgl. OVG LSA, Urt. v. 28.05.2013, a. a. O.).

Die Leistungsklage ist auch innerhalb der dreijährigen Verjährung (vgl. dazu ThürOVG, U. v. 15.11.2012, a. a. O.) in zulässiger Weise durch den Prozessbevollmächtigten des Klägers erhoben worden, was durch Vorlage der Vollmacht (vgl. Bl. 67 GA) hinreichend nachgewiesen wurde.

Nach § 14 Abs. 4 GKG LSA gelten für die Abwicklung die Bestimmungen der Verbandssatzung (vgl. § 8 Abs. 2 Ziffer 7 GKG LSA). Maßgeblich ist insoweit die Satzung des Abwasserzweckverbandes „Bodeniederung“ - Verbandssatzung - vom 16.12.2009 (VS), die gemäß § 22 der Verbandssatzung vom 27.05.2005 i. d. F. der 5. Änderungssatzung im Amtsblatt des Abwasserverbandes „Bodeniederung“ bekanntgemacht wurde. Nach § 17 Abs. 1 VS findet im Falle der Auflösung des Zweckverbandes (vgl. § 14 Abs. 1 GKG LSA) eine Abwicklung statt, für deren Vorbereitung der Verbandsge-

schäftsführer zuständig ist. Damit wird jedoch nicht der Verbandsgeschäftsführer zum Abwickler bestellt, der an die Stelle der bisherigen Verbandsorgane tritt, die mit der Abwicklung untergehen (so ThürOVG, B. v. 28.02.2012 - 4 EO 1317/05 -, juris, zum dortigen Landesrecht). Entgegen der Vorschrift des § 41 ThürKGG enthält die Vorschrift des § 14 Abs. 4 GKG LSA jedoch keine Regelungen zum Abwickler, weshalb nicht nur vom (bedingten) Fortbestand des Zweckverbandes, sondern auch seiner Organe während der Dauer der Abwicklung auszugehen ist (so auch OVG LSA, Urt. v. 28.05.2013, a. a. O.). Aus diesem Grunde wird der Kläger weiterhin gesetzlich durch den Verbandsgeschäftsführer vertreten.

Ist nach §§ 14 Abs. 4 Satz 2 GKG LSA i. V. m. 17 Abs. 1 VS der Verbandsgeschäftsführer für die Durchführung der Abwicklung zuständig, schließt dies nach Auffassung des Gerichts das Recht ein, dass der Verbandsgeschäftsführer mit der Abwicklung einen Dritten beauftragt (Abwickler). Dies gilt erst recht, wenn die Verbandsversammlung diesen dazu ermächtigt, wie dies vorliegend mit Beschluss vom 22.03.2010 erfolgt ist, zumal die gesamte Abwicklung unter Verbandsversammlungs- und Verbandssatzungsermächtigung steht (vgl. § 14 Abs. 4 Satz 2 GKG LSA i. V. m. § 7 Abs. 1 Ziffer 20 VS). Der Abwickler erlangt dadurch jedoch weder eine Stellung als Verbandsorgan i. S. v. §§ 11 und 12 GKG LSA noch eine solche als gesetzlicher Vertreter des Verbandes, da dies rechtlich nicht vorgesehen ist (anders ThürOVG, B. v. 28.02.2012, a. a. O. zum dortigen Landesrecht). Davon ausgehend, konnte mit § 1 des Vertrages (Bl. 103 ff. GA) dem Abwickler die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Zweckverbandes in allen Angelegenheiten der Abwicklung übertragen werden, ohne dass es der Vollmachtserteilung in jedem Einzelfall bedarf; die Erteilung einer Untervollmacht ist davon eingeschlossen (§§ 173 VwGO, 81 ZPO).

Selbst wenn die „Vertretungskette“, so wie von der Beklagten geltend gemacht, nicht ununterbrochen bestehen sollte, sind die Rechtshandlungen vom Kläger zweifellos nachträglich genehmigt worden (§§ 167 VwGO, 89 Abs. 1 ZPO; vgl. BVerwG, Zwischenurteil vom 21.01.2004 - 6 A 1/04 -, juris).

2. Dem Kläger steht ein (allgemeiner) öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch gegenüber der Beklagten zur Seite.

Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch ist darauf gerichtet, eine ohne Rechtsgrund eingetretene Vermögensverschiebung aus einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis auszugleichen und von einem Dritten dasjenige zurückzuerhalten, das rechtsgrundlos in dessen Vermögen gelangt ist. Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch bildet die Parallele zum zivilrechtlichen Bereicherungsanspruch. Leistungen ohne Rechtsgrund und sonstige rechtsgrundlose Vermögensverschiebungen müssen rückgängig gemacht werden. Auch dort, wo es an einer ausdrücklichen Regelung fehlt, gilt dieser unmittelbar aus dem Postulat wiederherstellender Gerechtigkeit fließende Rechtsgedanke. Hierzu dient der seit langem anerkannte öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch. Er setzt ebenso wie der zivilrechtliche Bereicherungsanspruch nach §§ 812 ff. BGB voraus, dass entweder "Leistungen ohne Rechtsgrund" erbracht worden sind oder dass eine "sonstige rechtsgrundlose Vermögensverschiebung" stattgefunden

hat (vgl. BVerwG, U. v. 15.06.2006, a. a. O., sowie B. v. 16.11.2007 - 9 B 36/07 -, juris). Zwar bestand vorliegend für die durch den Kläger erbrachte Leistung der Niederschlagswasserentsorgung wegen §§ 150 ff. WG LSA a. F. ein Rechtsgrund. Die so dargebotene Leistung ist jedoch nicht entgeltlos versprochen, wie sich u. a. aus §§ 91 Abs. 2 Ziffer 1 GO LSA, 5 KAG LSA ergibt.

Darauf folgt, dass dann, wenn der Grundstückseigentümer infolge der Beseitigung des Niederschlagswassers durch den Kläger eine Dienstleistung erlangt hat, für die er, da er sie wegen der Natur der Sache nicht mehr herausgeben kann (vgl. Sprau in: Palandt, BGB, Kommentar, 70. Aufl., § 818 Rn.21 m. w. N.), ihm in entsprechender Anwendung von § 818 Abs. 2 BGB einen Ersatz in Geld zu leisten hat. § 818 Abs. 3 BGB gilt insoweit im öffentlichen Recht nicht (BVerwG, B. v. 16.11.2007, a. a. O.). Ein so bestehender Anspruch scheitert auch nicht an § 814 BGB, da dies eine positive Kenntnis von der etwaig nicht bestehenden Niederschlagswasserbeseitigungspflicht voraussetzen würde, was weder geltend gemacht wurde noch sonst ersichtlich ist.

Die auf eine solche Rechtsbehauptung gestützte Leistungsklage hat jedoch nur dann Erfolg, wenn sich die damit behauptete Leistungserbringung durch den Kläger zur Überzeugung des Gerichts dem Grunde nach feststellen lässt (§ 108 Abs. 1 VwGO). Das Bestehen eines Leistungsanspruch für die Beseitigung des Niederschlagswassers setzt insoweit u. a. voraus, dass es sich bei dem Grundstück um ein solches handelt, von welchem Niederschlagswasser in gewöhnlicher Art und Weise abgeleitet worden ist.

Für das Vorliegen eines auf einer solchen Annahme beruhenden öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs ist der Kläger im vollen Umfang darlegungs- und beweispflichtig. Denn nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lässt sich die Frage, wer die Feststellungs- und Beweislast im Verwaltungsprozess trägt, in erster Linie aus dem jeweils anzuwendenden materiellen Recht beantworten. Ist dem materiellen Recht dazu nichts zu entnehmen, gilt der Grundsatz, dass jeder Beteiligte die Beweislast für das Vorhandensein aller Voraussetzungen der ihm günstigen Rechtsnormen trägt (vgl. U. v. 11.07.2007 - 9 C 5.06 -, juris). Davon Abweichendes gilt, wenn bestimmte Vorgänge derart in die Sphäre einer Partei fallen, dass die andere Partei vor unzumutbaren Beweisschwierigkeiten stehen würde, wenn sie für dies Vorgänge die Beweislast trüge (vgl. BVerwG, U. v. 26.01.1979 - 4 C 52.76 -, juris). Danach trägt vorliegend der Kläger die Last, dass das Gericht zu der Überzeugung im Sinne einer Feststellung gelangt, er habe für die Beklagte mit der schadlosen Beseitigung des auf ihrem Grundstück angefallenen Niederschlagswassers in der Zeit vom 10.02.-31.12.2010 eine Leistung erbracht, für das ihr ein Entgelt in Höhe von 11.931,31 € zusteht.

Beweiserleichterungen stehen dem Kläger dabei nicht zur Seite; er befindet sich nicht gleichsam in einem sachtypischen Beweisnotstand (vgl. dazu Höfling in: Sodan/ Ziekow, VwGO, Großkommentar, 3. Aufl., § 108 Rn. 95 ff. m. w. N.). Denn allein der Umstand, dass es sich um einen in der Vergangenheit liegenden Sachverhalt handelt, ist

weder dem Abgabenrecht noch einem an seine Stelle tretenden öffentlich-rechtlichen Erstattungsverlangen fremd, zumal die Vergangenheit nicht fernliegend ist. Gerade die Erhebung von Benutzungsgebühren, an deren Stelle hier die Leistungsklage tritt, knüpft regelmäßig an einen in der Vergangenheit liegenden Sachverhalt an, so dass dies immer mit (prozessualen) Unwägbarkeiten verbunden sein kann, denen nur im bedingten Maße im Rahmen der Beweiswürdigung Rechnung zu tragen ist (vgl. Höfling, a. a. O., § 108 Rn. 100). Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn die Inanspruchnahme der Niederschlagswasseranlage zwischen den Beteiligten über einen sehr langen Zeitraum unstreitig war und erst anlässlich eines bestimmten Ereignisses der Gläubiger mit dem Einwand des Schuldners konfrontiert wird, eine Ableitung von Niederschlagswasser habe gar nicht stattgefunden. Dann wird es für den Gläubiger regelmäßig sehr schwierig sein, den Sachverhalt zu beweisen, was jedenfalls bei der Beweiswürdigung zu berücksichtigen ist. So verhält es sich hier aber nur bedingt. Zwar hat die damalige Grundstückseigentümerin bereits mit Schriftsatz vom 20.07.2011 im Verfahren 9 A 282/09 MD vorgetragen, dass Grundstück sei gar nicht an die öffentliche Einrichtung angeschlossen (vgl. Bl. 122 ff.). Dies allein hätte den Kläger jedoch nicht zwingend dazu anhalten müssen, die Anschlussverhältnisse bereits seinerzeit näher zu untersuchen; zudem liegen keine greifbaren Anhaltspunkte dafür vor, warum ihm nur dann eine bessere Nachweisführung möglich gewesen wäre.

2.1. Das Gericht ist vorliegend davon überzeugt, dass von den Grundstücken der Beklagten in der Zeit vom 10.02.-31.12.2010 Niederschlagswasser in gewöhnlicher Art und Weise abgeleitet wurde, wobei sich das Gericht diese Überzeugung wegen der Eigenart der mit der Niederschlagswasserbeseitigung einhergehenden Umstände - eine in der Vergangenheit liegende unterirdische Ableitung ohne Zähleinrichtung - im Ergebnis einer Gesamtschau der feststellbaren objektiven Gegebenheiten zu verschaffen hat (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Ausgangspunkt der Überlegungen des Gerichts ist der auch nicht von der Beklagten in Abrede zu stellende Umstand, dass auf ihren Grundstücken Niederschlag von bebauten oder befestigten Flächen abfließt (vgl. § 150 Abs. 1 Satz 1 WG LSA a. F.). Insoweit fällt bei einem normalen Regenereignis von 5 mm/h/m² bzw. 5 l/h/m² (vgl.: <https://de.wikipedia.org/wiki/Regen>) auf den Grundstücken der Beklagten ca. 80 m³/h Niederschlag (ca. 16.000 m² bebaute und befestigte Fläche x 0,005 m³/h/m²). Bei den auf dem Grundstück befindlichen Leitungen handelt es sich nach dem Vorbringen der Beklagten um 200'er Betonrohre, die bei einer Nord-Süd-Ausdehnung des Grundstücks von ca. 175 m eine Länge von ca. 300 m und daraus folgend ein Speichervolumen von ca. 62 m³ ($\pi \times r^2 \times h$) besitzen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Speicherkapazität des Rohrsystems im nördlichen Teil aufgrund von geringen Einleitungen gar nicht ausgenutzt werden kann. Diese Niederschlagsmengen müssen deshalb, selbst Verschleißerscheinungen infolge des Alters des Rohrsystems unterstellt, abgeleitet werden, zumal die Beklagte zu einer willentlichen Niederschlagswasserentsorgung auf dem Grundstück weder vorgetragen hat noch Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind.

Die daraus resultierende Ableitungsnotwendigkeit erfolgt zur Überzeugung des Gerichts unter Inanspruchnahme der technischen Anlagen des Klägers. Dabei geht das Gericht von folgendem Sachverhalt aus:

Unstreitig wird das Niederschlagswasser des an der nördlichen Grundstücksgrenze befindlichen Verwaltungsgebäudes dem in der [REDACTED] verlaufenden Niederschlagswasserkanal zugeführt.

Die Ableitung der östlich auf dem Grundstück belegenen bebauten und befestigten Flächen erfolgt über den RW10. Dieser besitzt ausweislich der Kamerabefahrungen vom 08.03. und 01.06.2016 eine leitungsmäßige Verbindung mit dem Mischkanal in der [REDACTED] und zwar ca. 1,20 m östlich des Schachtes 3091500078 (alt: 71B061). Zwar ist der auf dem Dateiträger zur Kamerabefahrung vom 08.03.2016 enthaltenen Datei 3091500076.mpg ein Anschluss nicht zu entnehmen. Der Kläger hat jedoch in der mündlichen Verhandlung dazu erläutert, dass ein komplettes Zurückfahren der Kamera aus der Position 7,67 m (Fremdanschluss) wegen der verhedderten Leitung nicht möglich war. Aus der mit der Kleinkamera erfolgten Befahrung der Anschlussleitung (vgl. Dateiträger vom 08.03.2016, Datei "NICHT BEKANNT.mpg") ergibt sich, dass diese zunächst auf 0,93 m senkrecht verläuft und sodann abknickt. Zwar lässt sich die Richtung, in die die ersichtliche Krümmung der Anschlussleitung verläuft, daraus nicht zweifelsfrei entnehmen. Die Zeugen [REDACTED] haben jedoch zur Überzeugung des Gerichts ausgesagt, sie konnten mittels eines Ortungsgerätes die Bewegung der Kleinkamera verfolgen und haben in diesem Zusammenhang festgestellt, dass sich diese in Richtung des Grundstücks der Beklagten bewegt hat. Die Aussagen waren lebensnah und schlüssig. Dem steht auch nicht entgegen, dass beide Zeugen einerseits die örtlichen Verhältnisse und andererseits den konkreten Ablauf der einzelnen Befahrungen erst auf Nachfrage des Gerichts haben konkretisieren können. Denn dies betraf nicht den Kern ihrer Aussage, nämlich dass mit der Kamera jeweils ein Grundstücksanschluss befahren wurde, der auf das Grundstück der Beklagten führt. Dafür sprechen auch die Wassermengen, die am 01.06.2016 filmisch dokumentiert wurden. Denn weder im Ortstermin am 17.05.2016 noch den vorliegenden Unterlagen sind in der unmittelbaren Umgebung Grundstücke mit bebauten bzw. befestigten Flächen zu entnehmen, die in der Lage wären, Niederschlag in diesem Umfang aufzunehmen und abzuleiten. Zudem überzeugt sowohl die der Datei 3091500076.mpg als auch aus Blatt 1 des Anlagenkonvolutes 2 (nun Beiakte C) zum Schriftsatz vom 17.05.2016 (Bl. 572 ff.) zu entnehmende Feststellung, dass die nach der 90 Grad Krümmung waagrecht verlaufende Anschlussleitung nach ca. 1,45 m eine (erneute) Krümmung nach rechts aufweist, was für ein Ausweichen des Schachtes 3091500078 spricht. Die Kamerabefahrung endet zwar an der Grundstücksgrenze. Der auf dem Dateiträger vom 01.06.2016 enthaltenen Datei 3091500076.mpg ist jedoch sodann Wasseraustritt zu entnehmen, was zwingend für eine Verbindung mit dem Grundstück der Beklagten spricht. Dass es sich bei dem mit der Kleinkamera befahrenen und dem bei Starkregen am 01.06.2016 festgestellten Ort des Wasseraustritts um dieselbe Einleitstelle handelt, ergibt sich hinreichend aus den gefertigten Aufnahmen. Auch hat der Zeuge [REDACTED] in der mündlichen Verhandlung am 17.05.2016 ausgesagt, dass er vom

Schacht RW10 die Kamera ca. 10 m in einem Rohr vorangetrieben hat, ohne einen Kanal zu erreichen, dann hat er die Untersuchung abgebrochen, weil er keinen Kanal erreicht hatte. Dies deckt sich mit den Feststellungen des Klägers, da insofern die Anschlussleitung vom RW10 länger als 10 m ist. Weshalb der Zeuge ~~XXXX~~ davon ausgegangen ist, dass es dabei "immer geradeaus ging", ist für das Gericht ebenso wenig plausibel wie der Umstand, dass er unter dem 15.08.2011 (Bl. 161 ff. GA) noch eine Untersuchungsstrecke von ~~16 m~~ angab. Die so festgestellten Anschlussverhältnisse werden auch nicht durch den Umstand in Frage gestellt, dass sich der Anschlusspunkt nicht unmittelbar südlich des Grundstücks der Beklagten befindet. Welche Umstände seinerzeit für diese Art des Anschlusses ursächlich waren, konnte das Gericht zwar nicht feststellen. Schlussendlich sind jedoch die tatsächlich festgestellten Verhältnisse und nicht ihre Abweichung von der Üblichkeit sowie ihre Entstehungsgründe maßgeblich.

Die Ableitung der westlich auf dem Grundstück belegenen bebauten und befestigten Flächen wird durch die auf dem Dateiträger vom 08.03.2016 vorhandene Datei 1091500248.mpg und die auf dem Dateiträger vom 01.06.2016 vorhandene Datei 1091500248.mpg belegt. Der in Fließrichtung befahrene Niederschlagswasserkanal in der Feldstraße weist dabei in einer Entfernung von 26,80 m vom Schacht 1091500248 (alt: R0004) eine Einbindung auf. Die mit der Kleinkamera befahrene Anschlussleitung, welche auf dem Dateiträger vom 08.03.2016, Datei "NICHT BEKANNT-2.mpg" dokumentiert ist, gelangt nach ca. 7,20 m in ein Schachtbauwerk, welches dem auf Seite 7 des Zwischenberichtes des Sachverständigen Halbach vom 12. Januar 2016 (Beiakte A) entspricht. Davon geht ausweislich ihres Schriftsatzes vom 24.11.2016 auch die Beklagte aus. Die Kleinkamera gelangt dabei gegenüber des orangefarbenen Einlaufes in den Schacht. Warum auf der Datei die beiden auf gleicher Höhe befindlichen Einläufe - wohl Stahlrohre - nicht ersichtlich sind, hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung am 05.12.2016 nachvollziehbar in der Weise erklärt, dass dies aufgrund des nur eingeschränkt bestehenden Beobachtungswinkels der Kleinkamera nicht möglich sei. Diesen Feststellungen stehen in Übereinstimmung mit den Feststellungen des Zeugen Schulz, wie sie Gegenstand seiner Aussage in der mündlichen Verhandlung vom 17.05.2016 waren. Denn dieser hat nur festgestellt, dass er vom Schacht RW4 keinen Kanal des Klägers erreicht hatte, weil sich die Kamera verheddert hatte. Dass nach 4 m ein Kanal deshalb nicht zu erreichen war, weil die Länge der Anschlussleitung 7,20 m beträgt, entspricht damit den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort. Gleiches gilt für seine Aussage, bei dem von ihm in Augenschein genommenen Schachtbauwerk, in welchem sich eine Art Rückstausicherung befindet, konnte er eine leitungsmäßige Verbindung mit dem RW4 nicht feststellen. Denn diese ist eben auch gar nicht gegeben. Insofern sprechen jedoch gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass das Grundstück der Beklagten an dieser Stelle "nach der Wende" über zwei Einbindungen in den Niederschlagswasserkanal des Klägers verfügte. Dies wird u. a. daraus deutlich, dass die Einbindung, die sich bei ca. 9,00 m vom Schacht 1091500248 befindet und infolge der Ölhavarie 2006 verschlossen wurde, aus einem in den Betonkanal eingemauerten orangefarbenen Rohr besteht, wohingegen es sich bei der bei 26,80 m befindlichen Einbindung um ein - eher für einen Altanschluss sprechendes - Stahlrohr handelt. Of-

fensichtlich ist die letzte Einbindung beim Umschluss 2006 unbemerkt geblieben. Insofern ist es zudem nicht fernliegend anzunehmen, dass die ursprüngliche Entwässerung des Grundstücks der Beklagten tatsächlich unter Einbindung des festgestellten Schachtbauwerkes mit Rückstausicherung erfolgte, die "nach der Wende" außer Betrieb genommen wurde.

Den vorstehenden Feststellungen stehen die Rügen der Beklagten im Schriftsatz vom 19.08.2016 nicht entgegen. Sie kann zunächst nicht erfolgreich mit ihrem Einwand gehört werden, die Kamerabefahrung genüge nicht dem dafür vorgesehenen ingenieurtechnischen Standard. Dies ist auch nicht erforderlich, da es sich um schlichtes Parteivorbringen handelt, welches das Gericht zu würdigen hat. Parteivorbringen ist jedoch nicht an der Einhaltung ingenieurtechnischer Standards, sondern allein im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu beurteilen (§ 108 Abs. 1 VwGO). Die sich im Übrigen aus den Dateien ergebenden Besonderheiten (z. B. manuelle Einstellungen der Entfernung etc.) sind nachvollziehbar und geben keinen Anhalt für Manipulationen.

Auch dass der Sachverständige einen Abfluss von Niederschlagswasser nicht hat feststellen können, steht der vom Gericht gewonnenen Überzeugung nicht entgegen. Denn die von ihm gewählte Methode des Einleitens von verfärbtem Wasser in die Schächte RW10 und RW4 mag zwar grundsätzlich geeignet sein, eine leitungsmäßige Verbindung zwischen dem Grundstück und den Anlagen des Klägers festzustellen. Wie er jedoch selbst ausführt, kann für den nicht festzustellenden Abfluss aber auch eine zeitweilige Verstopfung ursächlich gewesen sein (vgl. S. 2 des Gutachtens vom 10. Februar 2016, Beiakte B). Zudem dürften die von ihm eingesetzten Wassermengen (vgl. Blatt 3, 4, und 6 des Zwischenberichtes vom 12. Januar 2016, Beiakte A) in keiner Weise einen Druck auf die Anschlussleitung erzeugt haben, wie dieser von den oben beschriebenen Niederschlagsmengen ausgeht.

Dass auch der Kläger bei seiner Benebelung im Oktober 2014 weder von einer Verbindung des Mischkanals zum RW10 noch von einer solchen des Niederschlagswasserkanaals zum RW4 ausgegangen ist, steht der Überzeugung des Gerichts ebenfalls nicht entgegen. Einerseits ist diese Methode insbesondere bei zeitweiligen Verstopfungen durch kleine Äste oder Blätter nicht geeignet, einen solchen Nachweis zu führen (dazu u. a. Foto 4, Seite 5 der Beiakte A). Dass seinerzeit zudem auch ein Anschluss des Mischkanals westlich der Produktionshalle 05 festgestellt wurde, hat seine Ursache offensichtlich in der dort auch vorgenommenen Einleitung von Schmutzwasser ((vgl. S. 8 der Beiakte A).

Andere Anhaltspunkte für den Vortrag der Beklagten, die Entwässerung des Grundstücks erfolge bis zur Vorflut Bode über ein eigenes System, sind nicht ersichtlich, weshalb es diesbezüglich auch keiner weiteren Sachverhaltsaufklärung bedurfte.

Damit spricht zudem eine Gesamtschau der Umstände dafür, dass das Grundstück der Beklagten auch in der Zeit vom 10.02. bis 31.12.2010 die Abwasseranlagen des Klägers in einer für die Niederschlagswasserbeseitigung gewöhnlichen Art und Weise in Anspruch genommen hat. Denn es sind keine greifbaren Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass insoweit Änderungen zwischen diesem Zeitraum und den nunmehr festge-

stellten Entwässerungsverhältnissen eingetreten sind; solche hat auch die Beklagte nicht vorgetragen.

2.2. Die Höhe des für die Niederschlagswasserentsorgung bestehenden Wertersatzes ist durch Schätzung (§§ 173 VwGO, 287 Abs. 2 ZPO) zu ermitteln. Der Schätzung sind die dem Kläger dafür entstandenen Kosten zugrunde zu legen (so ThürOVG, Urt. v. 15.11.2012, a. a. O., bei Unwirksamkeit einer Zweckverbandsgründung; VG Leipzig, U. v. 12.02.2003 - 6 K 25/01 -, für einen faktisch zustande gekommenen und nach §§ 315 ff. BGB zu beurteilenden Wasserlieferungsvertrag). Das Gericht legt seiner Schätzung diese Kosten und nicht etwa die der Beklagten ersparten Aufwendungen o. ä. zugrunde (vgl. dazu VG Weimar, U. v. 02.07.2008 - 3 K 1774/06 -, juris), weil der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch vorliegend an die Stelle einer Benutzungsgebühr nach § 5 KAG LSA tritt, die mangels rückwirkender Heilung der unwirksamen Abgabensatzung nur deshalb nicht mehr erhoben werden kann, weil sich der Kläger in Abwicklung befindet (s. o.).

a. Für die Schätzung kann sich das Gericht an den Kosten orientieren, die der "Kalkulation des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs Abwasserbeseitigung zentrale Abwasserbeseitigung GG 2" (Stand: 28.09.2016)" zugrunde gelegt wurden.

aa. Der Verwertbarkeit steht nicht entgegen, dass es sich dabei zugegebenermaßen lediglich um eine Zusammenfassung und Darstellung der Kosten handelt, die sich für die jeweilige Einrichtung aus der Gesamtheit der dem Kläger im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung entstandenen Kosten handelt. Ungeachtet des Umstandes, dass das Zahlenwerk nicht nur auf seine rechnerische Ergebnisrichtigkeit, sondern auch dahingehend überprüfbar ist, welche wesentlichen Grundsätze der Kostenermittlung zugrunde lagen (Erstattungsfähigkeit der angesetzten Kosten, Herleitung der Kosten aus den jeweiligen Kostenstelle [Klärwerk, Kanalsystem etc.], Verteilung der Gesamtkosten nach sachgerechten Schlüsseln, etc.), genügt der Kläger seiner auch insoweit gebotenen prozessualen Mitwirkungspflicht, weil das vorgelegte Zahlenwerk diesen Anforderungen gerecht wird und dadurch das Gericht in der Lage ist, jedenfalls eine mit dem sogenannten richterlichen Fingerspitzengefühl (dazu BVerwG, U. v. 17.04.2002 - 9 CN 1.01 -, juris) verbundene Plausibilitätskontrolle vorzunehmen, was im Rahmen der Schätzung hinreichend ist.

Denn wenn bereits der Inhalt einer Beitrags- oder Gebührenkalkulation gesetzlich nicht determiniert ist (VG Magdeburg, U. v. 26.03.2015 - 9 A 253/14 MD -, juris), gilt dies erst recht für ein solches Zahlenwerk, welches das Gericht seiner Schätzung der Höhe des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs zugrunde legt. Insoweit genügt es, wenn es sich um ein Zahlenwerk handelt, welches unter Beachtung der dem öffentlichen-rechtlichen Erstattungsanspruch innewohnenden Aspekte (Gleichheitssatz, Äquivalenzprinzip, Leistungsproportionalität etc.) geeignet sein muss, eine sachgerechte Schätzung zu ermöglichen; die in dem Zahlenwerk zugrunde gelegten Ansätze müssen nachvollziehbar sein. Dies ist der Fall, wenn die Ansätze aus sich heraus schlüssig

sind und die - im Ergebnis in der Übersicht verwendeten - Zahlen dokumentiert, plausibel erläutert und methodisch korrekt hergeleitet wurden.

Bestehen für ein Gericht aufgrund eines vorgelegten Zahlenwerkes (Kalkulation) keine belastbaren Zweifel daran, dass sich der streitige (Erstattungs-)Satz damit sachgerecht schätzen lässt, so besteht zu einer weitergehenden Sachverhaltsaufklärung von Amts wegen keine Veranlassung, da dieses zu einer von § 86 Abs. 1 VwGO nicht gebotenen „ungefragten Fehlersuche“ (vgl. BVerwG, U. v. 17.04.2002, a. a. O.) führen würde, die sich auch nicht mit den Anforderungen an eine wirksame Rechtsverteidigung rechtfertigen ließe. Deshalb muss das Gericht nicht von Amts wegen jede mögliche Alternative erwägen und jedem nur möglichen Gesichtspunkt nachgehen. Aufklärungsmaßnahmen von Amts wegen sind nur dann veranlasst, wenn sich diese nach den Umständen des Einzelfalls aufdrängen. Gleiches gilt aufgrund allgemein von einer Partei geäußerter Zweifel an der Rechtmäßigkeit behördlichen Handelns; auch dies gebietet es nicht, von Amts wegen in eine dezidierte Fehlersuche einzutreten (dazu Geiger in: Eyermann, VwGO, Kommentar, 11. Aufl., § 86 Rn. 10 m. w. N.; VG Cottbus, U. v. 14.04.2016 - 6 K 1160/15 -, juris). Dann ist es dem Gericht auch im Lichte des in § 86 Abs. 1 VwGO normierten Untersuchungsgrundsatzes unbenommen, die in einem Zahlenwerk des Aufgabenträgers aufgezeigten Kosten, der gerichtlichen Schätzung ohne weitere Sachverhaltsaufklärung zugrunde zu legen. Ob ein Gericht so vorgehen kann, bemisst sich nach dem Vorhandensein tatsächlicher, eine Vermutung oder ein Für-Möglich-Halten rechtfertigende Anhaltspunkte. Finden sich solche im Prozessstoff nicht und nennt auch der Beteiligte solche nicht, die als Grundlage für seine Vermutung in Frage kommen oder verbietet sich nach seinem sonstigen Vorbringen sogar zweifelsfrei jegliche Vermutung, darf der Schluss gezogen werden, dass die Behauptung ihrer Unrichtigkeit aufs Geratewohl aufgestellt worden ist. In einem derartigen Fall geht es dem Rechtsschutzsuchenden nur darum, ermitteln zu lassen, ob seine auf keinerlei Anhaltspunkte gestützte Behauptung nicht vielleicht doch wahr ist (vgl. VG Magdeburg, U. v. 26.03.2015, a. a. O.). Die als Untersuchungsgrundsatz ausgestaltete Untersuchungsmaxime des § 86 Abs. 1 VwGO ist jedoch keine prozessuale Hoffnung, das Gericht werde mit ihrer Hilfe schon die zur Rechtsverteidigung notwendigen ~~Tatsachen~~ finden (vgl. VG Cottbus, U. v. 14.04.2016, a. a. O.; VG Aachen, U. v. 13.01.2016 - 7 K 360/15 -, beide juris).

Die Beklagte steht auch bei der so angenommenen Reichweite von § 86 Abs. 1 VwGO nicht rechtsschutzlos. Denn das Gericht ist dann zu weiterer Sachverhaltsaufklärung verpflichtet, wenn sie konkrete Einwendungen in Bezug auf einen konkreten Sachverhalt erhebt. Aus den Regelungen in § 82 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 VwGO, in § 86 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 4 VwGO sowie in § 95 Abs. 1 VwGO ergibt sich, dass die Beteiligten selbst verpflichtet sind, bei der Erforschung des Sachverhalts mitzuwirken. Es handelt sich dabei neben der prozessualen Pflicht zugleich um eine materielle Mitwirkungslast (dazu Breuning in: Posser/Wolff, VwGO, Komm., § 86 Rn. 46 m. w. N.). Die so bestehende Mitwirkung an der Aufklärung von Sachverhalten gilt auch hier und ist zumutbar. Sieht ein Gericht von sich aus keine Veranlassung, aufgrund eines vorge-

legten Zahlenwerkes weitere Nachforschungen von Amts wegen anzustellen, so ist es einem Beteiligten zuzumuten, seine Zweifel an der Höhe des (hier) Entgeltsatzes durch konkrete Einwendungen in einer Weise zu substantiieren, aus denen sich für das Gericht eine weitergehende Sachverhaltsaufklärungspflicht ergibt. Die Beantwortung der Frage nach weiterer Sachverhaltsaufklärung richtet sich dabei nach objektiven Kriterien und nicht nach subjektiven Fähigkeiten eines Beteiligten. Dass vielfach das Nachvollziehen von Berechnungen oder technischen Zusammenhängen einen mit der Materie nicht vertrauten Laien überfordert, entbindet den jeweiligen Rechtsschutzsuchenden im Rahmen der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht nicht davon, sich selbst sachkundig zu machen, notfalls sogar mit Hilfe eines selbst in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachtens, dessen Kosten je nach Ausgang des Verfahrens nach § 162 Abs. 1 VwGO, 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO) erstattungsfähig sein können (vgl. BVerwG, B. v. 13.03.1992 - 4 B 39/92 -, juris). Jedenfalls war es auch hier der Beklagten zumutbar, sich durch detaillierte Fragen in die Lage zu versetzen, derartig konkrete Einwendungen führen zu können und substantiierte Rügen zu erheben.

Diesen Anforderungen wird das Vorbringen der Beklagten vorliegend nicht gerecht. Es genügt jedenfalls nicht, wenn sie Beweisanträge - seien diese auch als Anregung an das Gericht zu einer weitergehenden Sachverhaltsaufklärung zu verstehen - ankündigt, mit denen u. a. die (Un-)Richtigkeit der Kostenansätze durch Einholung eines Sachverständigengutachtens „ermittelt“ werden soll. Ungeachtet des Umstandes, dass eine Kalkulation/ ein Zahlenwerk (als solche[s]) eines Beweises nur insoweit zugänglich ist, als diese[s] als Sachverhalt/ Tatsache, in Rede steht, es sei denn, z. B. die Höhe des zugrunde gelegten Anlagevermögens wird durch substantiierte Einwendungen in Streit gestellt, was hier nicht der Fall ist. Dagegen ist die Verteilung der einzelnen Kostenarten auf die Kostenstellen und die Kostenträger als Akt wertender Erkenntnis keines Beweises zugänglich. Es handelt sich dabei vielmehr um eine rechtlich determinierte Rechtsanwendung, die - bei einer klassischen Kalkulation den Vorgaben der §§ 5 und 6 KAG LSA in Verbindung mit der jeweiligen Abgabensatzung (§ 2 Abs. 1 KAG LSA) - den oben aufgezeigten Grundprinzipien eines öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs genügen muss.

Das Gericht sieht auch keine Veranlassung, den in dem Schreiben des Dipl.-Ing. (FH) ~~_____~~ aufgeworfenen Fragen nachzugehen. Es ist mitzuteilen so, dass sich das von dem Kläger vorgelegte Zahlenwerk nicht an Fachtermini orientiert, die bei der Ermittlung der Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung allgemein Verwendung finden (z. B. Misch- und Trennsystem). Dem steht insbesondere nicht entgegen, dass das Zahlenwerk teilweise den Begriff "Regenwasser" verwendet, da kein Zweifel daran bestehen kann, dass damit das Niederschlagswasser i. S. v. § 150 Abs. 1 Satz 1 WG LSA a. F. gemeint ist. Selbstredend lassen sich bestimmte Begriffe lediglich aus ihrem Sinnzusammenhang erschließen ("Kanal"/ "Ortsnetz"). Das Gericht betont jedoch noch einmal, dass weder eine Kalkulation noch das vorgelegte Zahlenwerk gesetzlich determiniert sind, so dass es auch was die Verwendung von Begriffen betrifft, allein darauf ankommt, ob sich deren Inhalt erschließen lässt. Sofern von der Beklagten "Tatsachen" hinterfragt werden, sind diese aus der Sicht des Gerichts in der Regel nicht entscheidungsrelevant ("Wo kommt der Schlamm her?"; "Was besagt das Abwasserbesei-

tigungskonzept hierzu?"; "Welcher Kalkulationszeitraum wurde gewählt?"). Im Übrigen werden Verteilungsschlüssel in Frage gestellt bzw. Begriffe hinterfragt, deren Herleitung sich aus dem Zahlenwerk ergibt bzw. die aus sich selbst erklärend sind ("Was sind überhaupt Regenbauwerke?"). Das Gericht ist zudem nicht gehalten, solchen Fragen nachzugehen, die auf Verständnisprobleme eines Beteiligten zurückzuführen sind, wenn sich das damit aufgeworfene Problem aus der Sicht des Gerichts gar nicht stellt (z. B. "...64.030 €, der ausschließlich auf Regenwasser entfällt"; Was bedeutet "Reduzierung RW Privat Kosten Versickerungsgebiete"?; "Was ist mit dem Niederschlagswasser oder Mischwasser, welches in den Gemeinden einem Vorfluter zugeleitet werden?"). Sofern der Kläger z. B. die Betriebsführungskosten aus vertraglichen Verpflichtungen ableitet, werden diese Ableitungen durch die gestellten Fragen nicht substantiell entkräftet. Auch zwingen Fragen z. B. danach, was der Kläger unter einer "kaum in quantitativer Hinsicht" bzw. "marginalen Änderung" versteht, nicht zu weiterer Sachverhaltsaufklärung, weil es sich dabei allein um eine Würdigung des Klägers in Bezug auf eine "Rechenoperation" handelt.

Auch soweit die Beklagte die Vorlage u. a. des Betriebsführungs- und Betreibervertrages (Bl. 788 GA) beantragt, war dies lediglich als Anregung zu einer weitergehenden Sachverhaltsaufklärung zu verstehen. Es kann dahinstehen, ob es sich dabei überhaupt um Urkunden i. S. v. §§ 98 VwGO, 423 ZPO handelt, zu deren Vorlage der Kläger verpflichtet wäre. Denn daraus ergibt sich eine Vorlagepflicht jedoch nur dann, wenn das Gericht eine solche im Rahmen von § 86 Abs. 1 VwGO für geboten hält und vermittelt keinen eigenständigen Anspruch einer Partei auf Beiziehung von bestimmten Unterlagen.

bb. Vermag die Beklagte mit ihren Einwendungen gegen das vom Kläger vorgelegte Zahlenwerk nicht durchzudringen, legt (auch) das Gericht seiner Schätzung folgende Kostensystematik zugrunde (NW = Niederschlagswasser), wobei außer Rede steht, dass es sich bei den Kostenarten sämtlich um solche handelt, die bei der sachgerechten Erledigung der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung anfallen können:

I./1 = Ermittlung der NW-Anteile aus den (Misch-)Kostenarten,
die sodann (je nach Kostenart) nach unterschiedlichen Schlüsseln (dazu II.)
auf die Kostenträger aufgeteilt werden.

I./2 = Kosten, die direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet werden
(K 1)

I./3 = Kosten aus der Kostenart "Verwaltungskosten", mit denen im Ergebnis wie bei
I./2 verfahren wird
(K 2)

II. = Aufteilung der Kosten aus I./1, auf die einzelnen Kostenträger NW (Mischsystem
[Ms], Trennsystem [Ts], Straßenoberflächenwasser)
(K 3)

III. = Kosten der Kläranlage, weil bei I./1 die NW-Kosten nur aus allen anderen An-

teilen auf das NW verteilt werden
(K 4)

Aus K 1 + K 2 + K 3 + K 4 (nur Mischsystem) ergeben sich sodann die umlagefähigen Kosten.

I./1 Danach sind zunächst aus den sog. (Misch-)Kostenarten (Betriebs- und Unterhaltungskosten, Abwasserabgabe, Abschreibungen und Forfaitierung) die Kostenanteile auszugliedern, die auf die Niederschlagswasserbeseitigung entfallen. Diese ergeben sich, wie Zeile 1, Spalte 18 der auf Seite 3 des Zahlenwerkes enthaltenen Kostenrechnung (im Weiteren: Kostenrechnung) zu entnehmen ist, in Höhe von ca. 64.000 €. Insofern geht auch das Gericht davon aus, dass diese vorrangig aus Leistungen im Bereich der "Schachtsanierung" (ca. 416.000 €) resultieren (vgl. S. 36 des Zahlenwerkes). Der Kläger hat dazu erklärt, es handele sich um Leistungen, die nicht vom Betreiber der Anlage zu erbringen sind und abgängige Anschlussschächte betreffen. Da Schächte Teile des Kanalsystems sind, sind diese Kosten aufgrund des Verhältnisses der jeweiligen Kanallängen zu ca. 13% dem Niederschlagswasser zuzuordnen. Es ist insofern auch eine Aufteilung über einen "Schlüssel" zulässig, da nachvollziehbar ist, dass z. B. bei Gemeinschaftsmaßnahmen im Schmutz- und Niederschlagswasserbereich keine "Einzelabrechnungen" (Euro/ Schacht) erfolgen; nur dies würde zwingend eine unmittelbare Kostenzuordnung erfordern.

Erstattungsfähig sind auch die sich aus den kalkulatorischen Abschreibungen ergebenden Kosten, deren Höhe sich aus dem Zahlenwerk ergeben (S. 20 ff.); gleiches gilt für die Fremdkapitalzinsen, die der Kläger dem Betreiber der Abwasseranlage vertraglich schuldet (vgl. dazu § 5 Abs. 2a KAG LSA). Den darin enthaltenen Rechtsgedanken folgend, legt das Gericht der Ermittlung der Abschreibungen die Anschaffungs- und Herstellungskosten Niederschlagswasser (ca. 32 Mio.) zugrunde und ordnet im Mischsystem dem Niederschlagswasser Kosten zu, die sich nach dem Verhältnis der tatsächlichen Wassermengen (62% Schmutzwasser/ 38% Niederschlagswasser) sowie des Verschmutzungsgrades (98,87% Schmutzwasser) bemessen. Daraus ergeben sich bei einem durchschnittlichen Abschreibungssatz von 2,5% (vgl. Ziffer 5 der AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter) Kosten in Höhe von ca. 1,4 Mio. Euro, aus denen anhand der zuvor bestimmten Anteile (Niederschlagswasser-Straße ca. 57%/ Niederschlagswasser private Grundstücke ca. 43%) Abschreibungen in Höhe von ca. 650.000 resultieren. Die Höhe der Brutto-Fremdkapitalzinsen entnimmt das Gericht der Anlage E zum Schriftsatz vom 30.09.2016 und ordnet sie entsprechend den Restbuchwerten der Anlageteile (vgl. S. 22 des Zahlenwerkes) der Niederschlagswasserbeseitigung in Höhe von ca. 700.000 € zu (vgl. Spalte 18 der Kostenrechnung).

Selbstredend sind auch die anteiligen Kosten, die aus der Abwasserabgabe Niederschlagswasser (§§ 7 AbwAG, 4 AG AbwAG) resultieren, in Höhe von ca. 16.000 € umlagefähig.

I./2 (K 1) Da der Kläger sich auch im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung eines Betreibers bedient, sind die für die Betriebsführung dieser Anlagen entstehenden

Kosten bei der Schätzung des Erstattungsbetrages in Höhe von ca. 150.000 € (Mischsystem) und 36.000 € (Trennsystem) zu berücksichtigen. Diese Beträge sind Zeile 11 der Kostenrechnung zu entnehmen und ergeben sich aus den Gesamtkosten für die Betriebsführung aus dem Sachkonto 59001 sowie der Jahresendabrechnung 2010 (vgl. Anlagen A und B zum Schriftsatz vom 30.09.2016).

I./3 (K 2) Auch sind die Verwaltungskosten i. S. v. Zeile 2 der Kostenrechnung anteilig erstattungsfähig. Die auf Seite 36 des Zahlenwerkes aufgeführten Gesamtkosten für Verwaltung in Höhe von ca. 858.000 € lassen sich aus den Sachkonten (vgl. Blatt 36 des Zahlenwerkes sowie der in Anlage A zum Schriftsatz vom 30.09.2016 enthaltenen Gewinn- und Verlustrechnung 2010) verifizieren. Entgegen der Auffassung der Beklagten sind in dem Zahlenwerk jedoch Kosten für Schiedsgerichtsverfahren nicht berücksichtigt (vgl. Sachkonto 68250). Gleiches gilt für die gerügte Kostenposition "Pauschalwertbericht. Forderung" aus Kapitel 7 "Sonstige betriebliche Aufwendungen". Es ist zudem für die Schätzung unbeachtlich, ob die unter dem Sachkonto 68250 geführten "Beratungskosten" i. H. v. 50.890 € (anteilig) erstattungsfähig sind. Denn den vom Kläger für die Verteilung der Verwaltungskosten nach Kundenanzahl herangezogenen Verteilungsschlüssel unterstellt, gehen davon allenfalls 1,3 % im Mischsystem (ca. 11.100 €) und 0,3 % im Trennsystem (ca. 2.800 €) in die erstattungsfähigen Kosten ein, die jedoch im Rahmen der Schätzung vernachlässigt werden können.

II. (K 3) Da es sich bei den unter I./1 aus den (Misch-)Kostenarten ausgegliederten Kosten um solche handelt, die für die Niederschlagswasserbeseitigung in ihrer Gesamtheit anfallen, sind diese nachfolgend auf die einzelnen Kostenstellen der Niederschlagswasserbeseitigung sachgerecht aufzuteilen. Das Gericht orientiert sich dabei an den Darstellungen des Klägers im Schriftsatz vom 30.09.2016, so dass schlussendlich ca. 1,1 Mio. Euro auf das Mischsystem, ca. 0,318 Mio. Euro auf das Oberflächenwasser-Straße und ca. 0,141 Mio. Euro auf das Trennsystem entfallen. Dass insofern keine Aufteilung der unter I./1 ermittelten Kosten in Höhe von ca. 1,5 Mio. Euro nach einem einheitlichen Schlüssel, sondern jeweils getrennt nach der diesen Betrag bildenden Kostenarten (Betriebs- und Unterhaltungskosten, Abwasserabgabe, Abschreibungen, Forfaitierung) erfolgt, rechtfertigt sich aus Gründen der sachgerechten Kostenzuordnung.

Die Kosten in Höhe von 1,1 Mio. € im Mischsystem ergeben sich vorrangig aus den Abschreibungen (ca. 608.000 €) und Zinskosten (ca. 467.000 €). Der Restbetrag (ca. 25.000 €) ergibt sich jeweils anteilig pauschalierend aus den Betriebs- und Unterhaltungskosten (siehe I./1 Gesamtbetrag: ca. 64.000 €) sowie der Abwasserabgabe (Gesamtbetrag: ca. 16.000 €). Die Gesamtabschreibungen Niederschlagswasser (ca. ca. 625.000 €) sind danach den einzelnen Kostenträgern anteilig nach dem sich aus dem jeweiligen Anlagevermögen ergebenden Abschreibungen (Seite 21 des Zahlenwerkes) aufzuteilen. Die die oben unter I./1 aus den Restbuchwerten gebildeten Gesamtzinskosten Niederschlagswasser (ca. 700.000 €) werden nunmehr, da eine weitere Spezifizierung aus buchhalterischen Gründen nicht möglich ist, nach dem Verhältnis der da-

von erschlossenen Grundflächen den einzelnen Kostenstellen zugeordnet (Seite 22 des Zahlenwerkes).

Die Kosten in Höhe von 141.000 Mio. € im Trennsystem ergeben sich vorrangig aus den Abschreibungen (ca. 16.000 €) und Zinskosten (ca. 118.000 €). Der Restbetrag (ca. 6.000 €) ergibt sich jeweils anteilig pauschalierend aus den Betriebs- und Unterhaltungskosten sowie der Abwasserabgabe. Diese werden nach den zuvor dargestellten Methoden den einzelnen Kostenträgern zugeordnet.

III. (K 4) Auch sind die Kosten der Kläranlage für die "Bewältigung" des dort über das Mischsystem ankommende Niederschlagswasser (vgl. Seite 37 des Zahlenwerkes) in Höhe von ca. 10.000 € erstattungsfähig. Bei Letzterem ist zu beachten, dass die durch die Kläranlage als solche entstehenden Kosten nicht Gegenstand der Kostenausgliederung nach I./1 war. Vielmehr wurden allein Kostenanteile aus den o. a. (Misch-)Kostenarten der Kostenstelle Kläranlage zugeordnet, ohne die dort entstehenden Kosten selbst aufzuteilen. Auch sind die Kläranlagenkosten nur bei der Bildung des Erstattungssatzes "Mischsystem" zu berücksichtigen, da durch das Trennsystem keine Kosten auf der Kläranlage ausgelöst werden.

Das Gericht geht mangels substantiierter Einwendung auch von der vom Kläger in Anlage F zu seinem Schriftsatz vom 30.09.2016 erläuterten Kostenausgliederung für die Anlageteile im Misch- und Trennsystem - jeweils in Höhe von ca. 97.000 € - aus, in denen eine Niederschlagswasserbeseitigung nach den Vorschriften des Wassergesetzes allein den Grundstückseigentümern obliegt. Denn in diesen Gebieten ist die Anlage nicht aufgabenlegitimiert (OVG LSA, U. v. 28.05.2013, a. a. O.).

War den Einwendungen der Beklagten gegen die in Ansatz zu bringenden Kosten wie oben dargelegt nach Auffassung des Gerichts nicht weiter nachzugehen, gilt dies auch für die in dem vom Kläger vorgelegten Zahlenwerk für das Mischsystem aufgeführte "Überdeckung aus vorangegangener Kalkulationsperiode" in Höhe von ca. 619.000 €, die sich ausschließlich mindernd auf den Erstattungssatz auswirkt.

Nimmt das Gericht, wie oben erläutert, eine eigenständige Schätzung der Kosten vor, kann die von der Beklagten auf Seite 13 ihres Schriftsatzes vom 18.11.2016 gerügte rechnerische Richtigkeit des Zahlenwerkes dahinstehen. Das Gericht erlaubt sich jedoch darauf hinzuweisen, dass sich anders als von Herrn Universitätsprofessor a. D. [Name] angenommen, der Erstattungssatz, wie oben erörtert, nicht allein aus einem Verhältnis zwischen den Betriebs- und Unterhaltungskosten und der Einleitfläche des Grundstücks der Beklagten bestimmt.

b. Entgegen der Auffassung des Klägers, sind die so vom Gericht geschätzten Kosten jedoch ins Verhältnis zu allen anschließbaren Flächen zu setzen, auf die sich die jeweilige Anlage deshalb erstreckt, weil dem Kläger nach seinem eigenem Vorbringen im Schriftsatz vom 24.08.2016 für diese Grundstücke die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung obliegt. Ist die jeweilige Anlage nur insofern aufgabenlegitimiert, ergibt

sich daraus das rechtliche Erfordernis, die Kosten nicht nur ins Verhältnis zu den Grundstücken zu setzen, die angeschlossen sind. Es kann dahinstehen, ob sich dies auch aus der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 28.05.2013 (4 L 231/11, a. a. O.) für eine Gebührenkalkulation ergibt. Jedenfalls gebietet der Äquivalenzgrundsatz für die Ermittlung des Erstattungsbetrages, dass dieser nicht in einem krassen Missverhältnis zu den dadurch gebotenen Vorteilen stehen darf (vgl. Brüning in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Kommentar, Stand September 2015, § 6 Rn. 49b). Daraus folgt, dass im Falle des Ansatzes der Kosten einer Gesamtanlage diese deshalb ins Verhältnis zu allen anschließbaren Grundstücksflächen gesetzt werden, weil davon auszugehen ist, dass die Kosten für all diese Grundstücke und nicht nur für die tatsächlich angeschlossenen Grundstücke aufgewandt wurden (sog. Vollflächenansatz). Ist dies z. B. wegen der Minderkonzipierung von Kanalsystem, Pumpstationen bzw. Kläranlage nicht der Fall, ist zu ermitteln, auf welche Flächen sich die Leistungsbereitschaft der Anlage bezieht.

Die anschließbaren Flächen betragen nach dem Vorbringen des Klägers im Bereich des Mischsystems ca. 1,43 Mio. m² und im Bereich des Trennsystems ca. 224.000 m².

c. Aus den unter (a.) ermittelten Kosten und den nach (b.) anzusetzenden Flächen ergibt sich sowohl für das Misch- als auch das Trennsystem ein Erstattungssatz von jeweils 0,38 €/m² bebauter und befestigter Fläche (Mischsystem: 544.000 € : 1,43 Mio. m²; Trennsystem: 85.120 € : 224.000 m²); hinsichtlich des darüber hinaus vom Kläger geltend gemachten Betrages war die Klage abzuweisen.

Die auf dem Grundstück der Beklagten unstreitig vorhandenen bebauten und befestigten Flächen von ca. 16.568 m², von denen Niederschlagswasser zu den oben unter 2.1. erörterten Stellen abläuft, ergeben vervielfacht mit einem Erstattungssatz von 0,38 €/m² des vom Grundstück der Beklagten sowohl in Anspruch genommenen Mischsystems als auch des Trennsystems für den hier relevanten Zeitraum vom 10.02. bis 31.12.2010 einen aufgrundeten Erstattungsbetrag von 5.600,00 € (16.598 m² x 0,38 €/m² = 13.420,85 € : 365 Tage x 324 Tage = 5.598,75 €).

C.

Der Kläger hat auch einen Anspruch auf Prozesszinsen in der tenorierten Höhe (§§ 291, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB). Verzugszinsen können bei öffentlich-rechtlichen Geldforderungen nur aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage verlangt werden bzw. dann, wenn es sich bei der Forderung um eine Leistungspflicht handelt, die - wie hier - in einem Gegenseitigkeitsverhältnis steht (vgl. BVerwG, U. v. 30.06.2011 - 3 C 30/10 -, juris).

Die tenorierte Klageabweisung bezieht sich insofern auch auf die Höhe der geltend gemachten Prozesszinsen. Diese stehen ihm aus dem erfolgreich geltend gemachten Teil der Forderung nur in Höhe von 5 vom Hundert nach § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB zu. Denn bei der Beklagten handelt es sich um einen Verbraucher i. S. v. §§ 288 Abs. 2, 13 BGB (Martinek in: Herberger/Martinek/Rüßmann u. a., jurisPK-BGB, 7. Aufl. 2014, § 13 BGB).

II.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten entsprechend ihres Obsiegens und Unterliegens je zur Hälfte (§ 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Ist unterhalb einer Grenze von 10% (hier: 1.191,33) in entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens aus § 155 Abs. 1 Satz 2 VwGO eine anderweitige Quotenbildung nicht angezeigt, kann das 3%ige Mehrobsiegen der Beklagten kostenrechtlich unberücksichtigt bleiben kann.

Die Regelungen zur vorläufigen Vollstreckbarkeit finden ihre Rechtsgrundlage in §§ 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO, 709 Satz 1 und 2 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 3 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,

Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend

beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das
Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Magdeburg,
angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 200 € (zweihundert Euro) übersteigt.
Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache
Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem
Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Für beide Rechtsmittel gilt:

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden.

Haack



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
-Landesgeschäftsstelle-
Frau Pankrath
Sternstraße 3
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Landesgeschäftsstelle							
Präs.	30. Juli 2018						ZN
							Ø
LGF	1	2	3	4	5	6	Wv.
			X				z.d.A.

B: 30/7 *7.30/7*

**Gespräch beim SGSA zu Fragen der Abwasserzweckverbände
am 12. März 2018;
Ihr Schreiben vom 19. Juni 2018**

26. Juli 2018

Zeichen:
32.32-

Sehr geehrte Frau Pankrath,

Bearbeitet von:
Silke Menz-Reschke

mit Schreiben vom 19. Juni 2018 bitten Sie um einen Sachstandsbericht zu Fragen und Problemen, die bei dem gemeinsamen Gespräch am 12. März 2018 aufgeworfen und angesprochen wurden.

Durchwahl:
(0391) 567-5312

E-Mail:
Silke.Menz-Reschke@mi.sachsen-anhalt.de

1. Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen sowie durch Billigkeitsregelungen geminderte Beitragsvolumen:

Ihre Nachricht:
vom 19.06.2018

In diesem Zusammenhang wurde die Frage aufgeworfen, welche Kosten hierunter fallen könnten. Insbesondere wurde angesprochen, ob auch die aus abgaberechtlichen Verfahren resultierenden Anwalts- und Gerichtskosten sowie das durch gesetzliche Billigkeitsregelungen, insbesondere des § 6c Abs. 2 KAG-LSA, geminderte Beitragsvolumen in die Gebührenkalkulation eingestellt werden dürfen.

2. Refinanzierung des Anlagevermögens:

Die Verbände beklagen, dass im gegenwärtigen System eine vollständige Refinanzierung des Anlagevermögens nicht möglich sei. Dazu schlagen Sie

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

eine Abschreibung von den Anschaffungs- und Herstellungskosten oder dem Wiederbeschaffungszeitwert vor, die nicht mehr um Beiträge oder ähnliche Entgelte sowie Zuwendungen Dritter bereinigt sind. Weiterhin sollten „Gewinne“ aus vorherigen Kalkulationsperioden für Investitionen der nachfolgenden Kalkulationsperiode zur Verfügung stehen.

3. Straßenoberflächenentwässerung:

Nach Ihrer Auffassung reicht die Kostenbeteiligung der Straßenbaulastträger nach § 23 Abs. 2 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) nicht für die dauerhaften Betriebs- und Instandhaltungskosten der Niederschlagswasseranlage aus. Sie regen eine Erörterung über eine Überarbeitung der in § 23 Abs. 2 StrG LSA geregelten Kostenerstattung an.

Dazu nehme ich wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Gem. § 5 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) sind die Kosten der Einrichtung nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu den Kosten gehören gem. § 5 Abs. 2a Satz 1 KAG-LSA auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen.

Berücksichtigungsfähige Fremdkosten in diesem Sinne sind nur Entgelte, die an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder an einen privaten Rechtsträger für in Anspruch genommene Fremdleistungen zu zahlen sind. Dies betrifft auch Fremdleistungsentgelte, die auf vertraglichen Zahlungsverpflichtungen der Kommune gegenüber solchen juristischen Personen bestehen, an denen sie beteiligt ist, selbst wenn es sich um eine Mehrheitsbeteiligung handelt (vgl. Driehaus, Kommunalabgabenrecht – Kommentar, § 6, Rd. 187).

Gebührenfähig sind dabei alle ansatzfähigen Kosten, sofern sie der von der maßgeblich öffentlichen Einrichtung zu erbringenden Leistung zuzurechnen sind. Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsberatung, die einer Kommune aus Anlass der vom Gebührenschuldner angestrebten Widerspruchs- und Klageverfahren entstehen, sind nicht gebührenfähig. Sie sind nicht durch die eigentliche Leistungserstellung verursacht, es handelt sich auch nicht um Kosten von Neben- und Zusatzleistungen, die den erforderlichen engen Zusammenhang mit der eigentlichen Leistungserstellung aufweisen (vgl. Driehaus, a. a. O., § 6, Rd. 733 f.).

Nach der Rechtsprechung des Obergerichts des Landes Sachsen-Anhalt (Urteil vom 22. Juni 2010, Az.: 4 L 219/09) handelt es sich bei § 6c Abs. 2 KAG-LSA um eine reine Billigkeitsvorschrift, die zu einem Beitragsausfall zu Lasten der Gemeinde führt.

Die Einbeziehung von Billigkeitsmaßnahmen oder Beitragsausfällen nicht erhobener Beiträge in die Gebührenkalkulation ist danach nicht zulässig.

Zu 2.:

Seit dem 1. Januar 2006 hat der Landesgesetzgeber den kommunalen Einrichtungen gem. § 5 Abs. 2a Satz 2 KAG-LSA die Wahlmöglichkeit eingeräumt, zwischen der Abschreibung von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder vom Wiederbeschaffungszeitwert zu entscheiden, jeweils vermindert um Beiträge oder ähnliche Entgelte sowie Zuwendungen Dritter. Schon mit der Änderung des KAG-LSA vom 20. Juni 1996 wurde ausdrücklich angeordnet, dass Beiträge und ähnliche Entgelte sowie der aus Zuwendungen aufgebrachte Kapitalanteil nicht mehr abschreibungsfähig sind. Dies beruhte auf der Erwägung des Landesgesetzgebers, dass der den Aufgabenträgern entstandene Investitionsaufwand durch die vereinnahmten Beiträge und beitragsähnlichen Entgelte teilweise bereits gedeckt worden ist und daher durch eine nochmalige Deckung über Abschreibungen unterbleiben soll, und galt sowohl für Beiträge und beitragsähnliche Entgelte, die vor dem 20. Juni 1996 geleistet wurden, als auch für gestundete Beiträge (vgl. LT-Drs. 2/1556, S. 15).

Soweit die Verbände vortragen, dass eine Refinanzierung von Erneuerungsinvestitionen nach Abnutzung des Anlagevermögens durch die Abschreibung nicht gesichert sei, ist festzustellen, dass nach § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG-LSA u. a. für die erforderliche Erneuerung von öffentlichen leitungsgebundenen Einrichtungen Beiträge zu erheben sind. Die Abgabepflichtigen gelten mit ihren Beiträgen den nicht nur vorübergehenden Vorteil für das Grundstück ab, der die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Einrichtung dem Grundstück bietet. Die Abschreibung im Rahmen der Gebührenkalkulation dient der Substanzerhaltung der Einrichtung oder der Erhaltung des Kapitalwerts über den Ablauf des Nutzungszeitraumes hinaus. Werden die Beiträge dagegen vom Anlagekapital bei der Abschreibung abgesetzt, dann ist nach Ablauf der Nutzungsdauer der Vorteil für das Grundstück verloren gegangen und lediglich derjenige Kapitalwert erwirtschaftet, der dem Anteil des nicht durch Beiträge aufgebrachten Kapitals entspricht. Die notwendige Ersatzinvestition muss dann weitgehend erneut refinanziert werden (vgl. Driehaus, a. a. O., § 6, Rd. 672 f.).

Vor diesem Hintergrund sind die Regelungen im KAG-LSA in Bezug auf die Refinanzierung von Investitionen nach Abnutzung des Anlagevermögens darauf ausgerichtet, dass Ersatzinvestitionen durch Beiträge zu finanzieren sind. Soweit von Verbandsseite ausgeführt wird,

dass die Refinanzierungsregelungen im KAG-LSA keine „auskömmliche“ Finanzierung der Aufgabenträger ermögliche, kann dies nicht vollumfänglich nachvollzogen werden. So tragen Sie selbst vor, dass sich die Situation in den Verbänden unterschiedlich darstelle. Falls es breite und hinreichend belastbare Erkenntnisse zu der aufgegriffenen Thematik geben sollte, wäre zu überlegen, ob gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

Soweit Sie „Gewinne“ aus einer vorherigen Kalkulationsperiode erwähnen, führen Sie nicht konkret aus, von welchen „Gewinnen“ hier auszugehen ist.

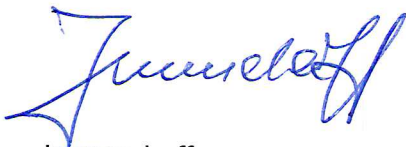
Ungeachtet dessen kann ein Unternehmerlohn oder ein Zuschlag für das allgemeine Unternehmerwagnis in der Gebührenkalkulation öffentlich-rechtlicher Körperschaften nicht angesetzt werden. Anschluss- und Benutzungszwang und die Garantie kostendeckender Gebühren schließen regelmäßig das Risiko aus, dem ein Unternehmen der Privatwirtschaft durch unvorhergesehene Änderungen in der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Konjunkturrückgänge, Nachfrageverschiebungen, Geldentwertungen, einem Veralten der Produkte durch den technischen Fortschritt usw. ausgesetzt ist.

Zu 3:

Bezüglich der Problematik der Straßenoberflächenentwässerung von Gemeinde-, Kreis- und Landesstraßen ist für September dieses Jahres eine gemeinsame Beratung mit Vertretern des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr sowie des Landesverwaltungsamtes beabsichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Immendorff

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Abteilung 3, z. H. Frau Dieckmann
Halberstädter Straße 2
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

vorab per E-Mail:

christa.dieckmann@mi.sachsen-anhalt.de
rolf.mietzner@mi.sachsen-anhalt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
32.32 – Schreiben vom 26. Juli 2018

Unser Zeichen
4-09-05-04 pa

Datum
22.08.2018

Treffen der Arbeitsgruppe Zweckverbände mit dem MI LSA hier: Sachstandsbericht vom 26. Juli 2018

Sehr geehrte Frau Dieckmann,
sehr geehrter Herr Mietzner,

am 12.03.2018 haben Sie an einem ersten Treffen der Arbeitsgruppe Zweckverbände teilgenommen. Am 15.03. hatten wir Ihnen eine Niederschrift zukommen lassen. Am 19.06.2018 haben wir wegen der im Herbst bevorstehenden Sitzung unseres Arbeitskreises Zweckverbände um einen Sachstandsbericht hinsichtlich der Gesprächsergebnisse gebeten, der nunmehr mit Schreiben aus Ihrem Hause vom 26.07.2018 vorliegt.

Ziel des Arbeitstreffens am 12.03.2018 war es, auf gravierende Probleme in den Zweckverbänden hinzuweisen, insbesondere im Zusammenhang mit einer auskömmlichen und gesicherten Finanzierung. Im Ergebnis des Gespräches war eine konstruktive Zusammenarbeit vereinbart worden, um gemeinsam mit Ihrem Hause Lösungen für die angesprochenen Probleme zu finden. Der o. g. Sachstandsbericht verweist ausschließlich auf den Status quo, formal überwiegend auf Basis bereits bekannter Rechtsprechung oder bekannten Ausführungen in der Kommentierung zum Kommunalabgabenrecht von Prof. Dr. Driehaus. Überlegungen, wie die in dem Arbeitstreffen erörterten Probleme einer Lösung zugeführt werden könnten oder gar Lösungsvorschläge sucht man vergeblich.

Wir bitten Sie daher, den begonnen Dialog fortzusetzen und mit uns und den Verbändevertretern gemeinsam daran zu arbeiten, die aufgeworfenen Probleme weiter zu analysieren und angemessene Lösungen zu erarbeiten. Nachfolgend gehen wir im Einzelnen auf einige der Ausführungen aus Ihrem o. g. Schreiben ein.

Zu 1) *Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen sowie durch Billigkeitsregelungen geminderte Beitragsvolumen*

Sie hatten diesbezüglich die Bereitschaft signalisiert zu prüfen, inwieweit sich einige der aufgeworfenen Fragen hierzu im Erlasswege klären lassen. Der Sachstandsbericht aus Ihrem Hause beschränkt sich auf Wiedergabe der auch uns bekannten aktuellen Rechtslage.

Zu den **Rechtsberatungs- und Gerichtskosten** wird unter Verweis auf die Kommentierung zum Kommunalabgabenrecht von Prof. Dr. Driehaus ausgeführt, dass Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsberatung nicht gebührenfähig sind, weil sie nicht durch die eigentliche Leistungserbringung verursacht sind (Kommunalabgabenrecht Kommentar, § 6 RN: 733 a - *Anm. Stand 58. Ergänzungslieferung*). Die Ausführungen in der Kommentierung basieren auf einem Urteil des VGH Mannheim vom 27.01.2000 - Az. 1621/97.

Demgegenüber wird im Geschäftsbericht 2005 der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg auf S. 26 ausgeführt, dass in § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KAG BW n. F. klargestellt wurde, dass zu den gebührenfähigen Kosten auch Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten zählen. Dadurch werde sichergestellt, dass auch die Kosten kommunaler Organe und Rechtsberatungskosten gebührenfähig sind.

Insoweit dürften die Ausführungen in der Kommentierung, die sich ausschließlich auf diese eine Entscheidung eines baden-württembergischen Gerichtes stützen, zwischenzeitlich überholt sein. Gerade dieses Beispiel aus Baden-Württemberg zeigt, dass es gelingen kann, praxisorientierte Lösungen - erforderlichenfalls auch durch Rechtsanpassung - zu finden.

Rechtsanwalts- und Gerichtskosten entstehen im Wesentlichen wegen der den Aufgabenträgern durch Gesetz eröffneten Refinanzierungsvorschriften und deren Umsetzung. Die Refinanzierung einer öffentlichen (kostenrechnenden) Einrichtung und die Durchsetzung deren Forderungen betrachten wir als wesentliche, im unmittelbaren Zusammenhang mit der originären Aufgabenwahrnehmung stehende Leistung. Wir sehen keine Rechtfertigung, die hierfür anfallenden Kosten mittels Umlage auf die Gemeinden, also auf die Allgemeinheit abzuwälzen.

Da der Katalog des § 5 Abs. 2 a KAG LSA nicht abschließend ist, halten wir eine Klarstellung, dass derartige Kosten zu den betriebswirtschaftlich notwendigen gehören, im Erlasswege für möglich. Ein anderer Weg wäre - wie in Baden-Württemberg - die ausdrückliche Klarstellung der Gebührenfähigkeit der Gemein- bzw. Rechtsberatungs- und Gerichtskosten durch Aufnahme in den Katalog des § 5 Abs. 2 a KAG LSA.

Hinsichtlich des **durch Billigkeitsmaßnahmen geminderten Beitragsaufkommens** greift der Sachstandsbericht allein die Thematik der übergroßen Grundstücke heraus. Die Rechtsprechung des OVG LSA zur Frage der Belastungswirkung der begrenzten Heranziehung übergroßer Wohngrundstücke ist uns bekannt.

Die Folge sind Beitragsausfälle in Größenordnungen zu Lasten der Gemeinden und damit der Allgemeinheit. Für eine angemessene Refinanzierung „dieser Geschenke“ sorgt der Landesgesetzgeber bisher allerdings nicht. Im Gegenteil, bei der FAG-Bedarfsermittlung wurde darauf verwiesen, dass bei kostenrechnenden Einrichtungen, wie der Abwasserbeseitigung, grundsätzlich kein Defizit entstehen kann. Der Landesgesetzgeber geht selbst davon aus, dass die durch den gesetzlichen Billigkeitserlass bei übergroßen Grundstücken verursachten Beitragsausfälle keineswegs im Wege einer Umlage gegenüber den Gemeinden geltend zu ma-

chen sind, sondern der Allgemeinheit der Benutzer der öffentlichen, kostenrechnenden Einrichtung in Rechnung zu stellen sind. Letztendlich kann nur dies eine sachgerechte Lösung sein.

Gerade diese ungeklärten Refinanzierungsfragen haben wir in der Vergangenheit mehrfach zum Anlass genommen, die Aufhebung der Regelung in § 6 c Abs. 2 KAG LSA zu fordern bzw. sie zumindest in das Ermessen der Aufgabenträger zu stellen. An dieser Forderung halten wir weiterhin fest. Eine weitere Alternative wäre, die gesetzliche Grundlage so zu ändern, dass eine Berücksichtigung der Kappung in der Verteilungsphase also zu Lasten der anderen Beitragspflichtigen und nicht wie bisher in der Heranziehungsphase erfolgen kann.

Es gibt aber auch weitere gesetzlich angeordnete Billigkeitsmaßnahmen, wie z. B. den Erlass oder die Niederschlagung von Forderungen oder andere Forderungsausfälle. All dies wird gegenwärtig in Sachsen-Anhalt als nicht gebührenfähig betrachtet. Das VG Leipzig beispielsweise weist aber in einem Urteil vom 27.06.2011 - Az. 6 K 1053/08 darauf hin, dass in der Gebührenkalkulation ein kalkulatorischer Ansatz in Form eines Forderungsausfallwagnisses denkbar wäre (Coenenberg, Kostenrechnung und Kostenanalyse, 5. Auflage, S. 49 f, 130, 167 f). Allerdings kenne das Sächsische Kommunalabgabengesetz grundsätzlich nur kalkulatorische Kosten in Form von Abschreibungen und Zinsen bezüglich des Anlagekapitals (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 SächsKAG). Da die Aufzählung in § 5 Abs. 2 a KAG LSA nicht abschließend ist, halten wir hinsichtlich der Forderungsausfälle eine Regelung im Erlasswege für möglich. Andere Alternative wäre auch hier, den Katalog der Vorschrift zu erweitern.

Zu 2) Refinanzierung des Anlagevermögens

Auch hier beschränkt sich der Bericht auf die Wiedergabe der gegenwärtigen Rechtslage. Es ist bekannt, dass die Refinanzierung der Ersatzinvestitionen gegenwärtig über Beiträge erfolgen müsste. Genau dies ist ja das Problem, auf welches die Aufgabenträger insbesondere auch vor dem Hintergrund der gegenwärtigen, auch in den Medien zu verfolgenden Diskussion um die Einmaligkeit der Beitragserhebung hinweisen. Wir wollen mit Ihnen Wege diskutieren, wie eine solche wiederholte Beitragserhebung vermieden werden kann. Die Erwirtschaftung der Ersatzinvestitionen über Abschreibungen beispielsweise erscheint als milderes Mittel, weil hier mit einer moderaten Gebührenmehrbelastung wiederholte Beitragserhebungen vermieden werden könnten. Uns ist völlig klar, dass es hierfür einer Rechtsänderung bedürfte.

„Gewinne“ haben wir in unserer Niederschrift gar nicht erwähnt. Dort ist ausgeführt, dass als weiterer Lösungsansatz für die Refinanzierung von Ersatzinvestitionen erwogen werden könnte, den Aufgabenträgern zu erlauben, hierfür erwirtschaftete Überschüsse einsetzen zu dürfen. Unwägbarkeiten, die im Ergebnis zu einer Kostenunterdeckung oder eben Kostenüberdeckung führen können, sind einer Vorkalkulation immanent. Wir verstehen nicht, welche Konkretisierung der „Gewinne“ sie hier in Ihrem Schreiben meinen.

Es geht einfach um die Frage, ob zukünftig erlaubt werden kann, ggf. entstehende Kostenüberdeckungen (im gewissen Umfang) auch für Ersatzinvestitionen einzusetzen, anstatt sie im nächsten Kalkulationszeitraum „auszukehren“.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen helfen, den Diskussionsprozess wieder anzufachen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Nr. 068

Kleine Anfrage und Nachfrage zum Einsatz von Derivaten

Der Abgeordnete *Hannes Loth* (AfD) richtete zum Thema Derivate in Abwasserverbänden eine Kleine Anfrage an die Landesregierung. Den Wortlaut der Kleinen Anfrage sowie die Antwort der Landesregierung, erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport (Drs. 7/1545), drucken wir nachfolgend ab:

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Zur Zinssicherung von Abwasserverbänden wird der Derivathandel, also ein hochspekulatives Termingeschäft, das in so großer Vielfalt daherkommt, dass selbst Banker keinen vollumfänglichen Überblick haben, genutzt.

Vorbemerkung des Ministeriums für Inneres und Sport:

Auf der Grundlage eines Erlasses des Ministeriums für Inneres und Sport vom 30. März 2012 wurden die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt durch das Landesverwaltungsamt darauf hingewiesen, dass der Einsatz von Zinsderivaten in kommunalen Körperschaften in Sachsen-Anhalt grundsätzlich nicht in Betracht kommt.

Dies liegt zum einen daran, dass die Risiken beim Einsatz von Zinsderivaten oftmals nicht überschaubar und eingrenzbar sind (Spekulationsverbot), zum anderen daran, dass die personellen (qualitativ hinsichtlich der Aus- und Fortbildung, quantitativ hinsichtlich der Bereitstellung einer ständigen qualifizierten Vertretung) und organisatorischen Voraussetzungen bei der weit überwiegenden Mehrzahl der Kommunen nicht vorliegen, die für den Abschluss und die Besorgung derartiger Rechtsgeschäfte notwendig sind.

Frage 1:

Ist es rechtlich sicher, dass der Derivathandel von den Abwasserverbänden genutzt werden darf?

Antwort:

Aus den Verpflichtungen zur sorgfältigen Vermögensverwaltung und zur Beachtung ausreichender Sicherheiten bei Geldanlagen gemäß § 112 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA), zur dauerhaften Sicherstellung der gemeindlichen Aufgabenerfüllung gemäß § 98 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA sowie zu sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung gemäß § 98 Abs. 2 KVG LSA ergibt sich für kommunale Körperschaften das Verbot, unkalkulierbare Risiken mit kommunalem Vermögen einzugehen (Spekulationsverbot). Kommunale Körperschaften können ausnahmsweise Zinsderivate einsetzen, um sich gegen ein Zinsänderungsrisiko aus Kreditgeschäften abzusichern (Zinssicherungsgeschäfte), wenn das Zinsderivat in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zum Kreditgeschäft (Grundgeschäft) steht (zeitliche und inhaltliche Konnexität). Dies ist der Fall, wenn sich aus einem oder mehreren Darlehensverträgen der kommunalen Körperschaft deshalb ein Zinsänderungsrisiko ergibt, weil entweder variable Zinsen vereinbart werden oder kurzfristige Darlehen aufgenommen werden, obwohl ein längerfristiger Finanzierungsbedarf besteht, und das Zinsderivat die kommunale Gebietskörperschaft gegen das sich daraus ergebende Zinsänderungsrisiko zumindest teilweise absichert. Ein Handel mit Derivaten jedoch gehört nicht zum kommunalen Aufgabenbereich und ist somit auch nicht zulässig.

Frage 2:

Ist die Aussage der Vertreter der Mitgliederversammlung richtig, dass das Landesverwaltungsamt ein solches Vorgehen empfohlen hat und dieses sogar rückwirkend legalisiert hat?

Antwort:

Das Landesverwaltungsamt hat weder ein solches Vorgehen (Nutzung des Derivatehandels) empfohlen noch rückwirkend legalisiert.

Frage 3:

Ist das Landesverwaltungsamt rechtlich auf der sicheren Seite, wenn es den hochspekulativen Derivathandel bewirbt?

Antwort:

Ein hochspekulativer Derivatehandel wird durch das Landesverwaltungsamt nicht beworben.

Frage 4:

Unter welchem Punkt wird der Verlust wie auch Gewinn in den Bilanzen des AZV in Bezug auf Kapital und Zinsgeschäfte gebucht?

Antwort:

Mit dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 22. Juli 2015 (BGBl. 2015 Teil I, S. 1245 ff.) wurden die außerordentlichen Posten in der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung im Handelsgesetzbuch gestrichen. Für die Buchung von Verlusten aus derivativen Finanzierungsinstrumenten kommt nunmehr die Position „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ und von Gewinnen die Position „sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ in Betracht. Zuvor wurden Verluste aus derivativen Finanzierungsinstrumenten den außerordentlichen Aufwendungen und erzielte Gewinne den außerordentlichen Erträgen zugeordnet.

Frage 5:

Dürfen die Verluste daraus auf die Mitglieder umgelegt werden? Wenn ja, in welcher Form?

Antwort:

Verluste aus derivativen Finanzierungsinstrumenten stehen in keinem Zusammenhang mit dem Betrieb einer Einrichtung und der Leistungserbringung. Daher stellen diese begrifflich weder Betriebs- oder Sachkosten noch kalkulatorische Kosten dar. Ein entstandener Verlust ist daher nicht gebührenfähig, so dass dieser im Wege einer allgemeinen Umlage gemäß § 13 Abs. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) von den Mitgliedskommunen des Zweckverbandes auszugleichen ist.

Eine Nachfrage des Abgeordneten *Hannes Loth* (AfD) beantwortete das Ministerium für Inneres und Sport (Drs. 7/2226) wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellenden:

In der Antwort der Landesregierung zu der oben genannten Anfrage steht ganz klar drin, „...“, dass der Einsatz von Zinsderivaten in kommunalen Körperschaften in Sachsen-Anhalt grundsätzlich nicht in Betracht kommt.“

Frage 1:

Sie antworteten unter 1. „Kommunale Körperschaften können ausnahmsweise Zinsderivate einsetzen, ...“ Was ist die Vorschrift für die Ausnahme? Sollen alle Zinsabsicherungen über Derivate abgesichert werden?

Antwort:

Mit der Antwort auf Frage 1 der Kleinen Anfrage 7/848, ob es rechtlich sicher sei, dass der Derivatehandel von den Abwasserverbänden genutzt werden darf, wurde bereits auf die zu beachtenden Rechtsnormen hingewiesen. Aus den Verpflichtungen zur sorgfältigen Vermögensverwaltung und zur Beachtung ausreichender Sicherheiten bei Geldanlagen gemäß § 112 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), zur dauerhaften Sicherstellung der gemeindlichen Aufgabenerfüllung gemäß § 98 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA sowie zu sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung gemäß § 98 Abs. 2 KVG LSA ergibt sich für kommunale Körperschaften das Verbot, unkalkulierbare Risiken mit kommunalem Vermögen einzugehen (Spekulationsverbot). Daraus folgt, dass der Einsatz von Zinsderivaten in kommunalen Körperschaften in Sachsen-Anhalt grundsätzlich nicht in Betracht kommt. Um sich gegen ein Zinsänderungsrisiko aus Kreditgeschäften abzusichern, können kommunale Körperschaften ausnahmsweise Zinsderivate einsetzen, wenn das Zinsderivat in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zum Kreditgeschäft (Grundgeschäft) steht (zeitliche und inhaltliche Konnexität). Dies ist der Fall, wenn sich aus einem oder mehreren Darlehensverträgen der kommunalen Körperschaft deshalb ein Zinsänderungsrisiko ergibt, weil entweder variable Zinsen

vereinbart oder kurzfristige Darlehen aufgenommen werden, obwohl ein längerfristiger Finanzierungsbedarf besteht, und das Zinsderivat die kommunale Gebietskörperschaft gegen das sich daraus ergebende Zinsänderungsrisiko zumindest teilweise absichert. Zuständig für die Entscheidung der Kommune, ein Zinssicherungsgeschäft abzuschließen, ist die Vertretungskörperschaft gemäß § 45 Abs. 2 KVG LSA, weil der Abschluss eines Zinsderivategeschäftes kein Geschäft der laufenden Verwaltung ist und auch keine dringende Angelegenheit i. S. v. § 65 Abs. 4 KVG LSA.

Frage 2:

In Ihrer Vorbemerkung steht: „Auf der Grundlage eines Erlasses des Ministeriums für Inneres und Sport vom 30. März 2012 wurden die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt ... darauf hingewiesen, dass der Einsatz von Zinsderivaten ... grundsätzlich nicht in Betracht.“ Wie wurde das vor diesem Erlass gehandhabt?

Antwort:

Anlass für die Herausgabe des Erlasses waren Berichte in überregionalen Zeitungen über das Scheitern von Spekulationsgeschäften namhafter Bankinstitute mit Milliardenverlusten. Bereits vor Bekanntgabe des Erlasses waren Spekulationsgeschäfte für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt wegen der damit verbundenen unkalkulierbaren Risiken verboten. Der Erlass sollte die Kommunen noch einmal für die Risiken sensibilisieren.

Frage 3:

Die Kommunalaufsicht des Landkreises ABI hat als gesetzliche Regelungen bzw. als Orientierung Folgendes genannt:

- a) *die Hinweise und Empfehlungen des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 2005, welche dem durch Zeitablauf zum 31. Dezember 2004 aufgehobenen Runderlass des MI vom 28.09.1999-32.14-10245/1 nachfolgten;*
- b) *die Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes Nr. 26/07 vom 23. Oktober 2007 über den Einsatz von derivativen Finanzierungsinstrumenten und*
- c) *der von Ihnen genannte Erlass vom 30. März 2012.*

Sind in den genannten Regelungen Empfehlungen für die Benutzung der Derivate zu finden und in welcher Form?

Antwort:

Einzige Ausnahme für den Abschluss von Derivategeschäften ist die Absicherung von Zinsänderungsrisiken aus Kreditgeschäften (Zinsderivate). Sollte eine Kommune sich mittels eines Zinsderivates gegen ein Zinsänderungsrisiko aus Kreditgeschäften absichern wollen, ist dies nur möglich, wenn das Zinsderivat in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zum Kreditgeschäft (Grundgeschäft) steht (zeitliche und inhaltliche Konnexität). Darüber hinaus hat die Kommune bei Entscheidungen über den Einsatz von Zinsderivaten Folgendes zu dokumentieren:

- a) *das aktuelle Marktumfeld einschließlich einer aktuellen Analyse der Geld- und Kapitalmärkte (Marktrückblick) sowie einer Prognose der Entwicklung dieser Märkte (Marktausblick),*
- b) *die Zinsmeinung des für die Entscheidung zuständigen Bearbeiters,*
- c) *Einholung und Auswertung von Vergleichsangeboten einschließlich der Erstellung von Chancen- und Risikoprofilen der Angebote,*
- d) *den Zinssatz und den sich hieraus ergebenden Zinsaufwand im Finanzplanungszeitraum unter Berücksichtigung der geplanten Auszahlungen für die Tilgung sowie ggf. zu leistende Einmal- oder Prämienzahlungen und dergleichen, die sich aus dem Abschluss des geplanten Geschäfts ergeben,*
- e) *Eckpunkte der Beratung durch beteiligte Kreditinstitute,*
- f) *die Auswirkung der beabsichtigten Abschlüsse auf das Gesamtrisiko und auf die zu erwartenden Zinsaufwendungen,*

- g) dass sie ihren Vertragspartner vor Abschluss eines derivativen Zinsgeschäftes von den durch die Kommune zu beachtenden Rechtsvorschriften und den damit verbundenen Pflichten in Kenntnis gesetzt hat.

Frage 4:

Weiterhin argumentiert die Kommunalaufsicht, dass lediglich die Einrichtung eines Kreditmanagements und eine funktionierende Finanzverwaltung die Bedingung für den Einsatz von Derivaten war. Inwieweit geben diese eine Sicherheit in derivativen Geschäften?

Antwort:

Das Eingehen von Derivatgeschäften setzt gemäß Nr. 5 der vom Ministerium der Finanzen herausgegebenen Hinweise und Empfehlungen vom 31. Mai 2005 auch eine gut funktionierende Finanzverwaltung voraus, zusätzlich wird die Einrichtung eines Kreditmanagements angeregt. Unabhängig davon ist das sich aus dem KVG LSA ergebende Spekulationsverbot stetig zu beachten (vgl. Antwort auf Frage 1).

Frage 5:

Vonseiten des Landes wurde darüber hinaus empfohlen, sich von der Hausbank oder anderen Kreditinstituten beraten zu lassen und einen Rahmenvertrag abzuschließen. Inwieweit bildet eine Beratung zum eigenen Vorteil durch die Hausbank und ein Rahmenvertrag eine Sicherheit bei dem Abschluss von derivativen Geschäften?

Antwort:

Banken und Finanzdienstleister sind vor dem Hintergrund der Risikobehaftetheit von Finanztermingeschäften, hierzu zählen auch Derivatgeschäfte, grundsätzlich dazu verpflichtet, ihre Kunden und Geschäftspartner über die mit dieser speziellen Anlageform verbundenen Risiken zu informieren und auch die Kenntnisse und Erfahrungen sowie finanzielle Verhältnisse und Anlageziele des Kunden zu ermitteln (vgl. §§ 31 ff. Wertpapierhandelsgesetz [WpHG]).

Umfang und Intensität der einer Bank obliegenden Beratungspflichten richten sich dabei vorzugsweise nach der Frage, ob bei dem konkreten Geschäft, das zwischen Bank und Kunde zustande kommt, gleichzeitig auch ein Beratungsvertrag abgeschlossen wird. Ein solcher Beratungsvertrag muss nicht ausdrücklich vereinbart werden, sondern kommt im Zweifel stillschweigend zustande. Ein Beratungsvertrag verpflichtet die Bank zu einer anleger- und objektgerechten Beratung. Dazu gehören, soweit erforderlich, eine Exploration des Kunden sowie eine zutreffende, vollständige und geordnete Aufklärung über das Anlageobjekt.

Selbst dann, wenn im Einzelfall kein Beratungsvertrag geschlossen wird, verbleibt es bei der Verpflichtung für die Bank, den Kunden zum einen umfassend und zutreffend über das beabsichtigte Geschäft zu informieren und zum anderen Informationen über den Kunden einzuholen, damit sie die „Angemessenheit der Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen für die Kunden“ beurteilen kann (§ 31 Abs. 5 WpHG).

Zur Gestaltung von Zinsänderungsrisiken hatte das Ministerium der Finanzen die Empfehlung gegeben, vor Abschluss eines Zinsderivates einen Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte abzuschließen. In diesem Zusammenhang wird auf die Möglichkeit der Verwendung der deutschen Standardrahmenverträge des Bankenverbandes hingewiesen.

Frage 6:

Inwieweit darf man bei festen Zinssätzen ein Derivatgeschäft zur Zinssicherung abschließen?

Antwort:

Auf die Antwort auf Frage 1 der Landtagsdrucksache Nr. 7/1545 wird verwiesen. Danach kann bei Auseinanderfallen von kürzerer Zinsbindungsfrist und längerfristigem Finanzierungsbedarf ein bestehendes Zinsänderungsrisiko durch derivative Finanzierungsinstrumente zumindest teilweise abgesichert werden.

Frage 7:

In welchem Umfang hat der Geschäftsführer die Verpflichtung, die Verbandsversammlung über Aktivitäten zu informieren?

Antwort:

Die Entscheidung über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten obliegt nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKGLSA) i. V. m. § 45 KVG LSA grundsätzlich der Verbandsversammlung als Hauptorgan des Zweckverbandes im Wege der Beschlussfassung, da es sich dabei nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 GKG-LSA handelt, über das der Verbandsgeschäftsführer in eigener Verantwortung entscheiden dürfte.

Beschließt die Verbandsversammlung den Abschluss von Zinsderivaten, hat der Verbandsgeschäftsführer den Beschluss zu vollziehen und die Verbandsversammlung nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 GKG-LSA i. V. m. § 65 Abs. 2 KVG LSA über damit im Zusammenhang stehende wichtige Entwicklungen zu unterrichten.

Frage 8:

Ist es vor 2012 grundsätzlich erlaubt gewesen, Derivate mit Memoryeffekt abzuschließen?

Antwort:

Bereits in der Antwort auf Frage 2 wird darauf hingewiesen, dass Spekulationsgeschäfte für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt wegen der damit verbundenen unkalkulierbaren Risiken verboten sind. Unter Beachtung des Spekulationsverbotes und des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit obliegt es der Kommune, zu entscheiden, welches auf dem Markt angebotene derivative Finanzierungsinstrument sie auswählt. Wann ggf. durch die konkrete Vertragsgestaltung Derivate mit Memoryeffekt (sog. CMS-Memory-Swaps) vorrangig einen spekulativen Charakter besitzen, lässt sich nicht verallgemeinern, sondern ist immer einzelfallabhängig zu betrachten.

Frage 9:

Durfte vor 2012 ein Geschäftsführer selbstständig Derivatgeschäfte abschließen?

Antwort:

Die aktuellen kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen, die die Kompetenzen der Verbandsversammlung sowie des Verbandsgeschäftsführers normieren, entsprechen den Regelungen, die vor dem Jahr 2012 galten. Insoweit kann auf die Ausführungen zu Frage 7 verwiesen werden.

Frage 10:

Wie wurde mit den Provisionen der Derivatgeschäfte verfahren? Wurden diese dem Abwasserverband gutgeschrieben?

Antwort:

Die Landesregierung hat keine Erkenntnisse darüber, dass Abwasserzweckverbände Provisionszahlungen im Zusammenhang mit dem Abschluss von derivativen Finanzierungsinstrumenten erhalten haben.

Anmerkung

Die in der Landtagsdrucksache 7/2226 erwähnten Hinweise und Empfehlungen des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt aus 2005 und der in der Landtagsdrucksache 7/1545 erwähnte Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 30.03.2012 haben wir in unser Internetangebot eingestellt unter

www.kommunales-sachsen-anhalt.de

(SGSA, Mitgliederservice, Mitgliederinformationen, Arbeitshilfen, Finanzen, Sonstige Arbeitshilfen).

Unter der Rubrik **SGSA, Mitgliederservice, Mitgliederinformationen, Arbeitshilfen, Finanzen, Dienstanweisungen** haben wir zudem eine aktuelle **Musterdienstanweisung** des Deutschen Städtetags für den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten im kommunalen Zins- und Schuldenmanagement eingestellt. Über diese hatten wir mit KNSA-Beitrag 349/2015 vom 15.09.2015 informiert. eingestellt.

KNSA 068/2018 vom 16.02.2018 jl-ri